Die Mischverfassung und ihre historische Dokumentation in den Politica des Aristoteles

Autor(en): **Aalders H. Wzn., G.J.D.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Entretiens sur l'Antiquité classique**

Band (Jahr): **11 (1965)**

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-660616

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

VI

G. J. D. AALDERS H. Wzn.

Die Mischverfassung und ihre historische Dokumentation in den *Politica* des Aristoteles

DIE MISCHVERFASSUNG UND IHRE HISTORISCHE DOKUMENTATION IN DEN *POLITICA* DES ARISTOTELES

Das τέλος der πόλις ist nach Aristoteles das εὖ ζῆν [1], schönes und glückliches Leben (III, 1281 *a* 1 f.), d. h. ein Leben in dem man die ἀρετή vollständig beobachtet und entfaltet [2]. Ἀρετή nun ist unserem Philosophen zufolge ein μέσον, ein Mittleres zwischen zwei Äussersten [3], sie zielt auf die Mitte (*E.N.* II, 1106 *b* 16; 28). Das gilt auch im politischen Bereich; eine politisch so wichtige Tugend wie die Gerechtigkeit wird ausdrücklich als ein μέσον bezeichnet [4]; auch im Staatsleben soll auf das μέσον gezielt werden (IV, 1295 *a* 39 f.), und besonders ist das Aufgabe des Gesetzgebers (II, 1266 *b* 28).

Das Prinzip der rechten Mitte findet sich in der ganzen aristotelischen Philosophie [5] und man hat wohl die Vermutung ausgesprochen dass Aristoteles dieses Prinzip aus der Beobachtung der Natur gefunden hat und « dass der Philosoph die aus der Natur gewonnene Beobachtung dann nachher als Norm in der Ethik verwertet [6] ». Das bleibt jedoch nur eine Vermutung, während die Idee der Vorzüglichkeit des Mittelweges schon seit archaischer Zeit so allgemein bekannt war [7] dass man nicht umhin kann anzunehmen dass Aristoteles in dieser Hinsicht an erster Stelle vom älteren griechischen Denken beeinflusst worden ist. Es sei hier nur hingewiesen auf die Popularität des Spru-

[1] III, 1280 *b* 39; vgl. I, 1252 *b* 30 ff.; III, 1278 *b* 21 ff. [2] IV, 1295 *a* 36 f.; VII, 1328 *a* 37 f.; 1332 *a* 9 f. [3] IV, 1295 *a* 35 ff.; *E.N.* II, 1104 *a* 16 ff.; 1106 *b* 6 ff.; 1106 *b* 37 ff. [4] III, 1287 *b* 4; *E.N.* V, 1131 *a* 15 f.; 1132 *a* 18 ff. [5] Stellen bei H. Kalchreuter, *Die* Μεσότης *bei und vor Aristoteles*, Tübingen 1911, der S. 9 sagt: « Das Prinzip der rechten Mitte ist auf den ganzen Kreis der von Aristoteles behandelten Wissenschaften ausgedehnt ». [6] Kalchreuter, *a.a.O.*, S. 10. [7] Stellen bei Kalchreuter, *a.a.O.*

ches μηδὲν ἄγαν und auf den auch von Aristoteles hoch geschätzten Solon, der sich in seinem praktischen Verhalten wie auch in seiner Poesie als ein richtiger Mann der Mitte zeigte. Bekannt ist auch die Bedeutung des μέσον-Gedankens bei Platon, namentlich in seinen späteren staatsphilosophischen Schriften (*Politikos, Nomoi*).

Hervorragend ist die Bedeutung des μέσον in den *Politica* des Aristoteles, deren Gehalt man nicht mit Unrecht die Staatslehre der goldenen Mitte nennen könnte. Das wird nicht an letzter Stelle ersichtlich an der Bedeutung die Aristoteles der Verfassungsmischung beimisst.

Jeder Verfassungsmischung liegt auch das Prinzip der richtigen Mitte zu Grunde, aber nicht alles Mittlere ist gemischt, nicht jede gemässigte Verfassung ist auch eine Mischverfassung [1]. Der μέσον-Charakter der gemischten Verfassung zeigt sich schon in der ersten Erwähnung in der Überlieferung, wo wir lesen von einer μετρία ξύγκρασις [2].

Der Ursprung des Gedankens der gemischten Verfassung ist dunkel. Es ist nicht unmöglich dass er zuerst in den Kreisen der Sophistik entstanden ist, obwohl die Herleitung von Protagoras' Gedanken der Herstellung der Lebewesen aus Mischung der Elemente [3] nur blosse Vermutung bleibt.

In unserer Überlieferung begegnen wir dem Gedanken der Verfassungsmischung zuerst in Thukydides' Darstellung des von Theramenes inaugurierten Regimes der « Fünftausend » in Athen im Jahre 411 v. Chr. (VIII, 97, 1-2). Dieser Bericht ist von grosser Wichtigkeit für eine richtige Wertung der Ideen des Aristoteles über Verfassungsmischung. Die Worte

[1] Dieser Unterschied wird verkannt von P. Zillig, *Die Theorie der gemischten Verfassung in ihrer literarischen Entwickelung im Altertum und ihr Verhältnis zur Lehre Lockes und Montesquieus über Verfassung*, Würzburg 1916. S. Aalders, *Het Derde Boek van Plato's Leges I, Prolegomena*, Amsterdam 1943, S. 127 A. 3; H. Ryffel, Μεταβολὴ Πολιτειῶν. *Der Wandel der Staatsverfassungen*, Bern 1949, S. 21 A. 64. [2] Thuc. VIII, 97, 2. S. Ryffel. *a.a.O.*, S. 241. [3] Plat., *Prot.* 320 *d.* S. Ryffel, *a.a.O.*, S. 25 A. 74 und S. 30.

μετρία γὰρ ἥ τε ἐς τοὺς ὀλίγους καὶ τοὺς πολλοὺς ξύγκρασις ἐγένετο besagen dass Thukydides zufolge (hinter dessen Darstellung man vielleicht eine gemässigt oligarchische Theorie aus dem Kreise des Theramenes vermuten darf) eine Vermischung stattfand zwischen ὀλίγοι und πολλοί, d.h. zwischen den sozialen Gruppen der Armen und Reichen, die aber auch zusammenfallen mit den politischen Gruppierungen der Oligarchen und Demokraten. Weiter wird gesagt, dass alle ὅπλα παρεχόμενοι zu den « Fünftausend » gehören sollten, was übereinstimmt mit der dem Theramenes von Xenophon (*Hell.* II, 3, 48) zugeschriebenen Behauptung, der Staat der Waffenträger sei immer sein Ideal gewesen. Die Zahl 5.000 ist global zu fassen — es sollten sogar 9.000 Bürger in diese Kategorie eingeordnet worden sein [11] —, man bezweckte nur, « that the political power rested on a reasonably broad basis » [12]. Der gemässigte Charakter dieser Verfassung wird ausdrücklich hervorgehoben, wie auch Xenophon (*Hell.*, II, 3, 48 f.) Theramenes sich als Mann der Mitte bezeichnen lässt, Feind einer engen Oligarchie aber auch der radikalen Demokratie. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht das Verbot jeder Belohnung für Inhaber von Staatsämtern. Es verdient Beachtung, dass Thukydides von einer Mischung von nur zwei Komponenten redet. Wenn der Historiker weiter sagt, Athen habe damals wenigstens in seiner Zeit zuerst eine gute Verfassung gehabt, schliesst das ein, dass dieses auch früher

[1] Lys. XX, 13. M. A. Levi, *Isocrate. Saggio Critico*, Milano-Varese 1959, S. 45 ff. meint, die 9.000 seien eine vorläufige Liste gewesen die alle Waffenträger, aber nicht nur diese enthielt; daraus sollten die 5.000 gewählt worden sein. Diese Auffasssung ist nicht nur im Widerspruch mit Thuk. Worten εἶναι δὲ αὐτῶν ὁπόσοι ὅπλα παρέχονται und mit dem ausdrücklichen Zeugnis des Aristoteles, 'Αθπ. XXXIII, 1-2, dass die Staatsverwaltung damals in den Händen der Waffenträger lag, aber auch kann so kaum die Rede sein von einer gemässigten Mischung von Armen und Reichen, da schon zu den 9.000 nur wenige Theten gehört haben können. [2] K. v. Fritz, *The Theory of the Mixed Constitution in Antiquity*, New York 1954, S. 417 A. 43.

der Fall gewesen ist oder sein kann. Man steht hier dem Slogan der Gegner der athenischen Demokratie, dem Rufe um die πάτριος πολιτεία ganz nahe. Zwar ist es nicht unwahrscheinlich, wie G. E. M. de Sainte-Croix [1] gezeigt hat, dass unter der Verfassung der « Fünftausend » das ganze athenische Volk souverän blieb, dass also auch die Theten nicht von Ekklesia und Dikasterien ausgeschlossen waren, während Rat und Ämter den « Fünftausend » überlassen blieben, dass also die Regierung der « Fünftausend » war « what we can only call a moderate or modified democracy, a democracy which accepted certain oligarchic elements as a temporary measure but retained the power to abolish those elements and did before long abolish them, without resort to violence » [2]. Aber dieser zeitweilige Zustand war für die damaligen athenischen Verhältnisse der einer gemässigt oligarchischen Interimregierung und stand dem Ideale der solonischen oder kleisthenischen πάτριος πολιτεία sehr nahe.

Isokrates, der die alte athenische Verfassung im Geiste der Lösung der πάτριος πολιτεία idealisiert [3], bezeichnet diese Verfassung als eine Demokratie ἀριστοκρατίᾳ χρωμένη oder μεμιγμένη (XII, 131; 153) in der die Magistrate aus den wohlhabenden Bürgern gewählt werden, aber dem Volke Verantwortung schuldig sind (cf. VII, 27). Lykurg habe diese Verfassung aus Athen übernommen (XII, 153).

Es ist wohl keine Neuerung des Isokrates, dass Sparta eine gemischte Verfassung zugeschrieben wird, denn der *Panathenaikos* ist später als die platonischen *Nomoi*. Zwar fällt es auf, dass der Redner in Sparta nur eine Mischung von Aristokratie und Demokratie findet, obwohl er doch XII, 132 ausdrücklich von drei Grundformen der Staatsverfassungen redet, aber das ist vielleicht zu erklären durch

[1] *The Constitution of the Five Thousand*, Hist. 5, 1956, S. 1 ff. [2] *a.a.O.*, S. 21. [3] S. T. A. Sinclair, *A History of Greek Political Thought*, London 1952, S. 138; A. Fuks, *The Ancestral Constitution*, London 1953, S. 7 ff.

das Bestreben des Redners alle Ehre für die gute Verfassung Spartas seiner Vaterstadt Athen zuzuwenden, wo er eine Mischung aus nur zwei Verfassungselementen annimt. An sich mag eine Mischung aus mehr als zwei Verfassungselementen Isokrates nicht unbekannt gewesen sein, da er sagt Euagoras habe ἐξ ἑκάστης τῆς πολιτείας ἐξειλεγμένος τὸ βέλτιστον [1], wenn er dann auch im Folgenden nur Charakterzüge des Monarchen anführt.

Eine Mischung der Verfassung aus mehr als zwei konstituierenden Elementen mag eben schon vor dem *Euagoras* des Isokrates bekannt gewesen sein, da ja Platon in seiner tiefsinning-spielerischen Charakteristik der athenischen Verfassung im *Menexenos* (238 *c-d*) sagt: καλεῖ δὲ ὁ μὲν αὐτὴν δημοκρατίαν, ὁ δὲ ἄλλο ᾧ ἂν χαίρῃ, ἔστι δὲ τῇ ἀληθείᾳ μετ' εὐδοξίας πλήθους ἀριστοκρατία, und als Komponenten des attischen Staatslebens nennt: Könige, Volk und Magistrate (die, wie bei Isocrates, gewählt werden). Mehr als eine Andeutung ist das jedoch nicht. Bedeutend ist inzwischen dass hier, wie auch bei Isokrates, abstrakte Verfassungselemente (Demokratie, Aristokratie) die Stelle der thukydideischen politisch-sozialen Gruppen (ὀλίγοι und πολλοί) einnehmen.

Wesentlich Neues hinsichtlich der Theorie der gemischten Verfassung bietet der alte Platon. Als Platon den *Menexenos* schrieb, war ihm, wie es scheint, der Gedanke der Verfassungsmischung nicht fremd, und in der *Politeia* weiss er von vielerlei Zwischenformen der Verfassungen (VIII, 544 *d*), jedoch erst im Spätwerk der *Nomoi* äussert er sich näher zur Idee der Verfassungsmischung, sei es auch dass der im *Politikos* entwickelte Gedanke, der wahre Staatsmann sei der königliche Weber, der die Gegensätze versöhnt [2],

[1] IX, 46 (nach 374 v. Chr.). [2] 309 *b*; 311 *b-c*. Man beachte auch die Bedeutung, die dem μέτριον in diesem Werke beigemessen wird; s. A. Diès in seiner Ausgabe, Paris 1935, S. XLIV ff.; P. Kucharski, *La conception de l'art de la mesure dans le « Politique »*, Bull. de l'Assoc. G. Budé, Lettres d'Humanité 19, 1960, S. 459 ff.

gewissermassen als Vorstufe der platonischen Theorie der gemischten Verfassung betrachtet werden kann.

Nomoi III, 691 *d* ff. wird die Verfassung Spartas betrachtet als eine Mischung von Königtum, Aristokratie und Demokratie [1]. Es sind hier Verfassungselemente gemischt, wodurch der spartanischen Verfassung Dauerhaftigkeit verliehen worden sei (ebenso IV, 712 *d-e* und *Ep.* VIII, 354 *b*). *Nomoi* III, 693 *d* f. jedoch wird die Mischverfassung von einer anderen Seite her gesehen. Es gibt, sagt Platon dort, gleichsam zwei Mutterverfassungen, aus denen die anderen Verfassungen entstanden seien, die monarchische und die demokratische, repräsentiert vom damaligen Persien und Athen. Die anderen Verfassungen seien aus diesen beiden gemischt (διαπεποικιλμέναι) und Demokratie wie Monarchie, d. h. etwa Freiheit und Herrschaft, sind für ein richtiges Staatsleben notwendig. In Sparta und auf Kreta sind sie besser kombiniert als in Persien und Athen. Das ist also eine Mischung grundlegender staatlichen Prinzipien.

Es ist kaum von Bedeutung, dass Platon in seiner ersten Darstellung der gemischten Verfassung eine Mischung aus drei Elementen annimmt, während er das andere Mal nur von zwei konstituierenden Faktoren redet. Es ist ja bekannt, dass für Platon der Unterschied zwischen Königtum und Aristokratie irrelevant ist, wenn es ihm um die Herrschaft derjenigen, die die wahre Einsicht besitzen, geht. Der Staat der *Nomoi* soll eine Mischung von Monarchie und Demokratie erstreben (VI, 756 *e*); die höchsten Richter in diesem Staate werden mit Königen verglichen (VI, 761 *e*); in technisch-konstitutioneller Hinsicht ist dieser Staatsentwurf jedoch nur eine Mischung von Demokratie und Aristokratie

[1] Das Ephorat ist hier wohl als demokratisches Element zu fassen wegen ἐγγὺ τῆς κληρωτῆς ἀγαγὼν δυνάμεως, denn Losung der Magistrate ist typisch für die Demokratie. Wohl ist IV, 712 *d* das Ephorat als tyrannisch bezeichnet, doch auch da wird Spartas Verfassung ein demokratisches Element, wenn auch nicht näher präzisiert, zuerkannt. Vgl. auch II, 1265 *b* 35 ff.

(oder Oligarchie), wie Aristoteles richtig bemerkt hat (II, 1266 *a* 5 f.), wie ungerecht und ungenau sonst auch seine Beurteilung der *Nomoi* sein mag.

Obwohl, wie W. L. Newman bemerkt [1], Aristoteles nie den Ausdruck « gemischte Verfassung » gebraucht, spielt der Gedanke der Verfassungsmischung in *Politica* II—VI eine sehr bedeutsame Rolle. Es ist deutlich, dass Aristoteles an eine Mischung konstitutioneller Elemente denkt; man sehe nur, wie er im IV. Buche die verschiedenen Möglichkeiten der Mischung demokratischer und oligarchischer Regelungen auseinandersetzt. Jedoch hat die Mischung bei Aristoteles auch, und zwar in hohem Masse, den Charakter einer Mischung von sozialen Gruppen, von den Wohlhabenden und den Armen [2]; ausdrücklich wird festgestellt, dass Reichtum, bezw. Armut der Regierenden, und nicht ihre Zahl, das Kriterium sind für Oligarchie bezw. Demokratie (III, 1279 *b* 20 ff.). Dieser Gedanke der Mischung sozialer Gruppen erinnert an unser erstes Zeugnis über die Mischverfassung, bei Thukydides, mit dem Aristoteles auch übereinstimmt in seiner Empfehlung der Herrschaft der ὅπλα παρεχόμενοι und in seiner scharfen Abweisung jedes Misthos für die Inhaber der Staatsämter. Diese Übereinstimmung ist kein Zufall, denn auch Aristoteles urteilt günstig über die Verfassung der « Fünftausend » [3] und steht den Idealen der gemässigten Oligarchen nahe.

[1] *The Politics of Aristotle* IV, Oxford 1902, S. XVII A. 1. [2] IV, 1291 *b* 7 f. S. Newman, *a.a.O.* I (1887), S. 264 f. [3] 'Αθπ. XXXIII, 2. Die fälschlich dem Drakon zugeschriebene Verfassung ('Αθπ. IV), wohl ein Idealentwurf oligarchischer Theorie, stimmt in mancher Hinsicht hiermit überein und stammt aus derselben Gedankenwelt, wenn sie auch vielleicht nicht im letzten Viertel des V. Jahrhunderts entstanden ist (so z. B. G. Busolt, *Griechische Staatskunde* I, München 1920, S. 52 ff.; C. Hignett, *A History of the Athenian Constitution to the End of the Fifth Century B. C.*, Oxford 1952, S. 5), aber im IV. Jahrhundert v. Chr. (so Fuks, *a.a.O.*, S. 92 ff.; E. Ruschenbusch, Πάτριος Πολιτεία, Historia 7, 1958, S. 421 f.; J. Day-M. Chambers, *Aristotle's History of Athenian Democracy*, Univ. of Calif. Public. in History 73, Berkeley/Los Angeles 1962, S. 198 f.).

Die Idee der Mischung wird von Aristoteles sehr ernst genommen, und oft redet er vom « Gesetzgeber ». Im Wesentlichen ist eine Verfassung, und jedenfalls eine Mischverfassung, ihm ja nicht sosehr das Resultat eines allmählichen Wachsens als das Ergebnis menschlichen Eingreifens, wie das auch die Ansicht früherer Theoretiker war. Daher auch wohl, dass Aristoteles keinen prinzipiellen Unterschied macht zwischen Verfassungsentwürfen oder Idealstaaten und wirklich bestehenden Verfassungen.

Darf man auch den platonischen *Nomoi* die Ehre nicht absprechen, dass sie die erste uns erhaltene Theorie der gemischten Verfassung darbieten [1], so hat doch Aristoteles diese Theorie viel ausführlicher dargestellt und mit verfeinerter Methode untersucht. Seine Theorie der gemischten Verfassung ist in mancher Hinsicht neu und originell, wenn er auch auf seine Vorgänger fusst und wahrscheinlich stärker vom Geiste der platonischen *Gesetze* beeinflusst worden ist als er selbst vielleicht zugeben möchte [2].

Aristoteles sagt zum ersten Male, dass es mehrere Arten der Mischung gibt (cf. IV, 1294 *a* 35 ff.) und auch, dass man mehr oder weniger Komponenten mischen kann (II, 1265 *b* 35 ff.). Er kennt Mischungen mit dem aristokratischen Element, der ἀρετή, ausser der Demokratie und Oligarchie (IV, 1293 *b* 15; 1294 *a* 14 ff.); IV, 1293 *b* 16 f. nennt er Spartas Verfassung eine Mischung von Demokratie und ἀρετή, obwohl er anderswo auch ein oligarchisches Element in Sparta aufweist [3]. Da jedoch edle Geburt und ἀρετή nur relativ selten sind, gibt es in der Hauptsache nur zwei

[1] S. G. H. Sabine, *A History of Political Theory* [3], London etc. 1951, S. 78 A. 1; vgl. v. Fritz, *a.a.O.*, S. V. [2] Vgl. z. B. IV, 1294 *b* 14 ff.: einer gemischten Verfassung kann man den Namen all ihrer Komponenten geben, mit *Leg.* IV, 712 *d-e* und schon *Menex.* 238 *c-d.* [3] II, 1273 *a* 13 ff.; cf. IV, 1294 *b* 31 ff. Der Versuch E. Brauns zu zeigen dass hier kein Widerspruch vorliegt, überzeugt nicht (*Die Kritik der lakedaimonischen Verfassung in den Politika des Aristoteles,* Kärnter Museumschriften 12, Klagenfurt 1956, S. 9 A. 13).

Staatsformen, Demokratie und Oligarchie (V, 1301 *b* 39 ff.) und daher ist die « gewöhnliche » Form der Mischverfassung, die Politeia, eine Mischung aus diesen beiden Verfassungsformen (II, 1265 *b* 27 f.; IV, 1293 *b* 32 ff.; 1294 *a* 15 ff.; 23 ff.). Die Mischung kann also auf vielerlei Weisen zustandekommen und Aristoteles geht in Einzelheiten auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der Mischung in den von ihm unterschiedenen τρία μόρια τῶν πολιτειῶν πασῶν (IV, 1298 *a* 7 ff.) ein.

Es sei hier nebenher bemerkt, dass die Mischverfassung des Aristoteles nicht beruht auf einem Gleichgewicht der drei Mächte im Staate die einander gegenseitig vor Machtübergriff behüten [1]. Es ist auch auffällig, dass Aristoteles zwar untersucht welche Möglichkeiten der Mischung jeder Teil der Staatsverfassung bietet, aber nur ganz kurz über die Kombinationsmöglichkeiten zwischen zu verschiedenen Verfassungsformen gehörigen μόρια τῶν πολιτειῶν redet (VI, 1316 *b* 39 ff.). Hier spricht er nicht von Mischung, sondern von συνδυασμοί, Kombinationen die der Verfassung einen hybriden Charakter verleihen und wobei eine Aristokratie oder Politeia nicht rein erhalten bleibt.

Das zuerst von Platon der Mischverfassung einverleibte Königtum schliesst Aristoteles tatsächlich so gut wie ganz von seiner Mischverfassung aus. In seiner Kritik der spartanischen Verfassung urteilt er sehr ungünstig über das spartanische Königtum, wenn er sich da auch nicht kategorisch über das Wünschenswerte des Königtums in den Poleis äussern will (II, 1271 *a* 19 ff.). Wenn er im dritten Buche das Königtum als Verfassungsform behandelt, hält er das absolute Königtum, in dem der König das inkarnierte Gesetz ist, nur in sehr speziellen Fällen für angebracht (1288 *a* 1 ff.). Das spartanische Königtum ist tatsächlich ein Königtum κατὰ νόμον (wozu auch das Vorbild des König-

[1] S. Zillig, *a.a.O.*, S. 82 ff.; Sinclair, *a.a.O.*, S. 228.

tums im Epos angeführt wird, 1285 *a* 3 ff.), ein lebenslängliches, erbliches Oberkommando (1285 *b* 27), das die spartanischen Könige als Nachkommen der Eroberer des Landes erhalten haben (V, 1310 *b* 39). Ein solches Königtum κατὰ νόμον ist in verschiedenen Verfassungen möglich, tatsächlich ist es nur eine Art Magistratur [1]. Wenn Aristoteles im V. Buche (1310 *b* 40 ff.) sagt, der König wolle Arme und Reiche gegeneinander schützen, also ein Mittler zwischen beiden Gruppen sein, kann man sich fragen ob er hier mit der Möglichkeit spielt dass der König die Rolle der μέσοι übernehme, und also einer Mischung von Königtum, Oligarchie und Demokratie nicht ganz ablehnend gegenübersteht. Vielleicht aber gibt der Philosoph hier nur einen in seiner Zeit mehrfach vorgetragenen Gedanken wieder; die von Newman angeführte Stelle Isocr. II, 16 bietet jedenfalls eine schlagende Parallele.

Die Mischung ist nach Aristoteles nicht nur mannichfach, sondern auch eine sehr allgemeine Erscheinung. Auch eine Demokratie soll etwas Oligarchisches aufnehmen, eine Oligarchie etwas Demokratisches [2]. Daher nennt er die Politeia II, 1265 *b* 29 die den Poleis am leichtesten erreichbare (Newman) Verfassung, wenn er auch anderswo die Politeia sehr selten nennt (IV, 1293 *a* 41; 1296 *a* 38 ff.). Man wittert, dass Aristoteles hier nicht ganz einig mit sich selbst ist.

Tatsächlich sind die *Politica* nicht immer ganz einheitlich, u.A. in der Anwendung des Begriffes πολιτεία; auf den Widerspruch hinsichtlich des oligarchischen Elementes in der spartanischen Verfassung wurde schon hingewiesen. Das lässt sich m.E. genügend dadurch erklären, dass Aristoteles im Entwurf oder Niederschlag seiner

[1] Auch in Platons *Nomoi* ist die Macht des Königtums in Sparta schon durch das Doppelkönigtum erheblich beschränkt worden; vgl. III, 691 *d* 8-10. [2] Cf. IV, 1298 *b* 13 ff.; VI, 1319 *b* 1 ff.; 1320 *b* 11 ff.; vgl. auch V, 1313 *a* 18 ff. S. Zillig, *a.a.O.*, S. 45.

Vorlesungen (so sind die *Politica* doch wohl zu fassen) die Sachen je nach dem gewählten Gesichtspunkt nuanciert darstellt, denn, wie L. Bourgey sagt: « Sa philosophie n'est point un système clos, fixé d'avance: mais elle apparaît d'abord comme un effort multiple, plusieurs fois recommencé, pour comprendre les choses et les êtres au niveau le plus élevé » [1]. Auffällig bleibt immerhin, dass er im III. Buche die Politeia als eine der drei Hauptformen der Verfassungen darstellt, und die Demokratie als deren παρέκβασις, aber im IV. Buche die Politeia als eine Mischung aus den παρεκβάσεις Oligarchie und Demokratie betrachtet (was, dies sei nebenher bemerkt, die grosse Bedeutung zeigt welche der Gedanke, das Gute sei ein Mittleres zwischen zwei Extremen, für Aristoteles hat). Aber auch hier wäre es nicht angebracht eine wesentliche Änderung der Ansicht des Stagiriten anzunehmen: er sieht die Politeia anders wenn er schematisiert, anders wenn er diese Staatsform zu analysieren und näher zu bestimmen versucht, und seine umfassende Kenntnis des griechischen Verfassungswesens zwingt ihn sozusagen zu einer anderen Sicht auf diese Verfassungsform.

Wenn die Verfassungsmischung auf mehrere Weisen zustandekommen kann, ist die Folgerung unumgänglich, dass nicht die Mischung an sich gut ist, dass es gute und schlechtere oder einfach schlechte Arten der Mischung gibt (cf. V, 1307 *a* 8). Tatsächlich urteilt Aristoteles ungünstig über eine Mischung von Monarchie und Demokratie (II, 1266 *a* 22 ff.). Die Tyrannis geht nach V, 1310 *b* 3 f. hervor aus einer Mischung von Demokratie und der schlimmsten Oligarchie [2]. Es gibt nach Aristoteles beträchtliche Unterschiede in der Güte der Mischung der Verfassungen (IV, 1297 *a* 6 ff.; 14 ff.; V, 1307 *b* 40 ff.) und die gemischten Verfassungen von Sparta, Kreta, Karthago

[1] *Aristote. Rapport général,* Actes du Congrès de Lyon (1958) de l'Assoc. G. Budé, Paris 1960, S. 66. [2] Vgl. Newman zu 1310 *b* 3.

und dem Staat der platonischen *Gesetze* werden sehr kritisch, wenn auch nuanciert, beurteilt.

Für diese Beurteilung ist die Dauerhaftigkeit der Staatsform, der Aristoteles grosse Bedeutung beimisst (sein v. Buch ist einer überaus reichlich dokumentierten Untersuchung der Ursachen von στάσις und der Möglichkeiten dieser vorzubeugen gewidmet) sehr wichtig. Vielleicht war die Kurzlebigkeit der Verfassung der « Fünftausend » die Ursache dass diese weder in den *Politica* noch in der Ἀθηναίων Πολιτεία als Mischverfassung genannt wird [1].

Je besser eine Verfassung gemischt ist, desto dauerhafter wird sie sein (IV, 1297 *a* 6 f.). Eine schlecht gemischte Verfassung geht rasch zu Grunde (V, 1307 *a* 5 ff.); in einer gut gemischten Verfassung soll man die Gesetze genau beobachten lassen damit sich nicht kaum merkbar die Verderbnis einschleiche (1307 *b* 30 ff.). Der Gedanke der Dauerhaftigkeit der Mischverfassung, auf welche vielleicht *Menex.* 238 *c* mit der angeblichen Urtümlichkeit der athenischen Verfassung angespielt wird, findet sich zuerst in den platonischen *Gesetzen*, und zwar als die Ursache der Dauer der spartanischen Verfassung. Diese Verbindung der Dauer einer gemischten Verfassung mit dem Beispiele Spartas legt es nahe zu vermuten, dass dieser Gedanke der Bewunderung der angeblichen langjährigen revolutionsfreien Dauer der spartanischen Verfassung entstammt, welche von Thukydides hervorgehoben wird (I, 18, 1) und schon von Herodot implicite vorausgesetzt wird (I, 65).

Aristoteles meint nun dass es im Staate, soll die Verfassung Dauer haben, eine stärkere Gruppe, eine Mehrheit geben muss, die die Verfassung trägt und um ihre Erhaltung bemüht ist (II, 1268 *a* 25 f.; IV, 1296 *b* 15 ff.; 1297 *b* 4 ff.; V, 1302 *b* 26 f.; 1304 *b* 2 ff.; 1309 *b* 16 f.; VI, 1320 *b* 27 ff.).

[1] S. Day-Chambers, *a.a.O.*, S. 158.

Dieser Gedanke [1], der auch schon von Theramenes vertreten worden sein soll (Xen., *Hell.* II, 3, 19; 42; 44; Arstt. 'Αθπ. 36), verlangt, wie Newman mit Recht bemerkt [2] eine relativ breite Grundlage der Verfassung bei der Bevölkerung. Das wird erreicht durch den μέσοι, der Mittelgruppe der Bevölkerung, Anteil an der Staatsverwaltung zu geben. Diese μέσοι sind die Mitglieder der Hoplitenklasse, die ὅπλα παρεχόμενοι von 411 v. Chr.; sie sollen nach Aristoteles das Rückgrat des Staates bilden (III, 1279 *b* 1 ff.; IV, 1295 *b* 1 ff.; 1296 *b* 35 ff.; 1297 *b* 1 f.), sind ein stabilisierendes und erhaltendes Element im Staate und am wenigsten zur στάσις geneigt (IV, 1296 *a* 9 ff.; *b* 38 ff.; V, 1308 *b* 30; 1309 *b* 19; vgl. auch V, 1304 *a* 39 ff.). Der Gedanke, dass die μέσοι das erhaltende Element bilden, das die Dauer der Verfassung gewährleistet, ist in der älteren Theorie zur Mischverfassung nicht nachweisbar, aber schon bei Euripides findet sich die Auffassung, dass die Mittelklasse das Rückgrat des Staates bilde (*Suppl.* 244 f.; cf. Plat. *Leg.* V, 744 *d*). Es braucht nicht Wunder zu nehmen, dass dieser Gedanke Aristoteles ansprach; er ist ja der Befürworter des Prinzips der richtigen Mitte und Bewunderer des Solon, des Politikers der Mitte, der wie Lykurg, Charondas und die meisten anderen guten Gesetzgeber den μέσοι angehört haben sollte (IV, 1296 *a* 18 ff.).

Man soll, meint Aristoteles, keinen Teil der Bürgerschaft ganz von den Staatsgeschäften ausschliessen (cf. IV, 1297 *a* 40 f.). An der platonischen *Politeia* hat er auszusetzen dass die Regierenden immer dieselben sein müssen, was eine Quelle der στάσις sein wird (II, 1264 *b* 7 ff.) [3]. Gäbe man dem Volke gar keinen Anteil an der Verwaltung, so

[1] Vgl. dazu E. Braun, *Eine Maxime der Staatskunst in den Politika des Aristoteles*, JÖAI 44, 1959, Beiblatt Sp. 384 ff. [2] *a.a.O.* I, S. 491. [3] Vgl. das Bemühen der athenischen Oligarchen, zu sorgen, dass jeder qualifizierte Bürger nach der Reihe die ihm zugänglichen Ämter bekleiden würde: 'Αθπ. IV, 3; XXXI, 3.

würde es der Verfassung feindlich gegenüberstehen und zu revolutionärem Auftreten geneigt sein (II, 1268 *a* 24; 1274 *a* 17 f.; V, 1306 *b* 22 ff.). Gibt man aber allen Bürgern einen Anteil an der Staatsverwaltung, so wird niemand eine Änderung der Verfassung wünschen (II, 1270 *b* 21 ff.; IV, 1294 *b* 34 ff.; cf. VI, 1320 *a* 15), wird also der gefürchteten στάσις vorgebeugt. Solon habe, sagt Aristoteles, dem Volke das jedenfalls Notwendige zugestanden, die Wahl und die Euthyne der Magistrate (II, 1274 *a* 15 f.; cf. VI, 1318 *b* 21 f.; 27 ff.). In Sparta ist das Volk zufrieden, weil es Anteil hat am wichtigen Amte des Ephorats (II, 1270 *b* 18 ff.). Wenn die Ämter allen zugänglich sind, aber deren Bekleidung keinen materiellen Vorteil irgendwelcher Art gewährt, sind Wohlhabende und Masse, beide, zufrieden und ist die Verfassung zwar formell eine Demokratie, weil die Ämter jedem Bürger zugänglich sind, materiell aber eine Aristokratie, da nur die Reichen sie bekleiden (V, 1308 *b* 39 ff.). Es ist, meint unser Philosoph, auch angebracht die Bekleidung der wichtigen, nicht jedem Bürger zugänglichen Ämter zu erschweren durch Liturgien um dem Volke die Lust zur Amtsführung zu nehmen (VI, 1321 *a* 31 ff.).

Die Freiheit von *Stasis* wird nach Aristoteles nicht erreicht durch ein Gleichgewicht von einander gegenüber stehenden Gruppen oder Interessen [1]. Wenn das μέσον fehlt oder zu schwach ist um ein deutliches Übergewicht herstellen zu können, wird auch bei ungefährer Gleichheit der oligarchischen und demokratischen Elemente im Staat doch nur Stasis die Folge sein (V, 1304 *a* 39 ff.). Nur das Übergewicht des um die Erhaltung der Verfassung bemühten Teiles der Bürgerschaft und das Zufriedenstellen auch der anderen Bürger wird der Stasis zuvorkommen.

Die grosse Bedeutung, die Aristoteles der Erhaltung der Verfassung beimisst (vgl. VI, 1319 *b* 33 ff.) hat wohl seine

[1] S. Ryffel, *a.a.O.*, S. 151 A. 319; S. 165.

relative Anerkennung der Demokratie besonders im V. Buch an erster Stelle verursacht. Die im III. Buche hervortretende Auffassung, dass sich unter bestimmten Umständen in der Masse die guten Eigenschaften der Individuen vereinigen [1], wird wohl eher angeführt zur Begründung der Ansicht dass man die Masse nicht ganz von der Regierung ausschliessen soll, als dass sie von der relativ hohen Wertung des Regimentes des Demos verursacht ist. In Athen, wo er so lange lebte, kam er zu der Einsicht, dass in grossen Poleis vielleicht kaum eine andere Staatsform als die demokratische möglich sei (III, 1286 *b* 20 f.) und konnte er auch sehen, dass in einer Demokratie die Chancen für die Stasis ziemlich gering sind: τὰς μὲν οὖν δημοκρατίας ὅλως ἡ πολυανθρωπία σῴζει (VI, 1321 *a* 1; cf. IV, 1296 *a* 13 ff.; V, 1302 *a* 8 ff.; 1307 *a* 16 ff.; *a* 39). Dort ist ja der Einfluss der jeder Revolution abgeneigten Mesoi am grössten. Das Regiment der Mesoi, das am wenigsten zur Stasis hinneigt, stehe dem Volke näher als den ὀλίγοι (V, 1302 *a* 13 f.). Der Unterschied zwischen Politeia und Demokratie scheint unserem Autor nur von untergeordneter Bedeutung gewesen zu sein, als er die Verfassung von Oreos nach der Niederwerfung der Oligarchie πολιτείαν καὶ δημοκρατίαν nannte [2]. Die syrakusanische Verfassung nach dem Sturze des Thrasybulos nennt er V, 1304 *a* 29 eine Politeia, 1316 *a* 32 aber eine Demokratie, während sie 1312 *b* 8 f. nur als eine gute Verfassung bezeichnet wird. Eine gut funktionierende Demokratie ist seiner Ansicht nach möglich, wenn das Volk aus Bauern oder Hirten besteht (VI, 1318 *b* 9 ff.; cf. V, 1308 *b* 39 ff.); diese « beste Demokratie » ist de facto eine

[1] S. Braun, *Die Summierungstheorie des Aristoteles,* JÖAI 44, 1959, S. 157 ff.
[2] V, 1303 *a* 20; καί ist wohl mit Newman *ad l.* zu fassen als « oder eher »; vgl. J. D. Denniston, *The Greek Particles* [3], Oxford 1959, S. 291 f., der u.A. verweist auf Plat., *Tim.* 75 *b*: διπλοῦν καὶ πολλαπλοῦν und Arstt., *Rh.* I, 1374 *b* 32: χαλεπὸν γὰρ καὶ ἀδύνατον (wo W. D. Ross in seiner Ausgabe (Oxford 1959) καὶ ἀδύνατον jedoch für korrupt hält).

Politeia, weil in der Praxis nur die Wohlhabenden die wichtigen Staatsämter innehaben.

Trotz allem was Aristoteles an Sparta, Kreta, Karthago und den Verfassungsentwürfen Platons auszusetzen hat, trotz seiner Befürwortung der Verfassungsmischung und einer relativen Anerkennung der Demokratie urteilt er sehr ungünstig über eine radikale Demokratie wie die athenische seiner Zeit. Auf die Masse des Volkes hielt er nicht viel, wie z.B. aus den Worten ἥδιον γὰρ τοῖς πολλοῖς τὸ ζῆν ἀτάκτως ἢ τὸ σωφρόνως (VI, 1319 *b* 31 f.; vgl. *E.N.* X, 1179 *b* 33) hervorgeht. Was ihm erwünschenswert erscheint, ist der Zustand, dass die armen Bürger zwar das Recht haben, die Ämter zu bekleiden, dieses aber, weil es ihnen auf keinerlei Weise etwas einträgt, den γνώριμοι überlassen (V, 1308 *b* 39 ff.). Daher ist ihm zufolge die « beste » Demokratie, wie wir schon sahen, eine Bauern- oder Hirtendemokratie, deren ärmere Bürger die Staatsverwaltung den Wohlhabenden überlassen werden oder müssen und selbst nur selten zur Volksversammlung kommen (VI, 1318 *b* 6 ff.; *b* 27 ff.; 1319 *a* 4; *a* 39; cf. Pl., *Resp.* VIII, 565 *a*; Eur., *Or.* 919 f.). Tatsächlich sind die politischen Auffassungen des Aristoteles von gemässigt oligarchischer Prägung und stimmen in mancher Hinsicht überein mit den im Kreise des Theramenes entwickelten Gedanken; die Theorie der Mischverfassung ist ja auch immer von gemässigt oligarchischer Signatur gewesen.

Der Einfluss Platons und der des Idealvorbildes der Gegner der (radikalen) Demokratie, nämlich der (idealisierten) lykurgischen Verfassung, auf Aristoteles ist grösser gewesen als man vielleicht auf Grund der eingehenden Kritik des Stagiriten annehemen möchte. Das gilt speziell für die Bücher VII und VIII, deren grundsätzliche Kritik an Sparta dieselbe ist als die der platonischen *Gesetze* [1].

[1] II, 1271 *a* 41 ff. (wo A. sich auf Platon beruft); VII, 1324 *b* 7 ff.;

Die *Gesetze* haben gewissermassen Modell gestanden für den Idealstaat des Aristoteles, sei es dass dieser aristotelische Idealstaat als solcher eher das Gegenstück der *Politeia* Platons ist. Die *Nomoi* bieten einen zweitbesten Staat, wie etwa die πολιτεία des Aristoteles, die den Mittelweg einhält, getragen wird von den ὅπλα παρεχόμενοι und eine gemischte Verfassung hat.

Trotz seiner eingehenden Kritik am spartanischen Staat [1] findet Aristoteles doch viel Lobenswertes in ihm [2] und sagt er nicht ohne Grund, dass die Verfassung Spartas, ebenso wie die kretische und karthagische, mit Recht einen guten Ruf hat (II, 1273 *b* 25; cf. 1272 *b* 26 ff.). Er lobt die Bemühung des spartanischen Gesetzgebers um die Erziehung der Bürger (VIII, 1337 *a* 31 f.) und die spartanische und kretische Einrichtung der Syssitien (II, 1263 *b* 40 ff.). Anerkennend hebt er die lakonische Sitte hervor, dass man nötigenfalls die Sklaven, Pferde, Hunde und Lebensmittel eines Mitbürgers benützen darf [3]. Er lässt sich — wie Platon — günstig aus über die Beschränkung der königlichen Macht in Sparta [4]. Man kann, so sagt er IV, 1294 *b* 14 ff., die lakedaimonische Verfassung sowohl eine Demokratie als eine Oligarchie nennen, und das sei ein Merkmal guter Mischung. Er ist geneigt die Verfassung Spartas höher

1333 *b* 12 ff.; 1334 *a* 40 ff.; VIII, 1338 *b* 12 ff. Cf. Plat. *Leg.* I, 625 *d-e*; 630 *e*; II, 666 *e*; *Resp.* VIII, 547 *e* f.; Isocr. VI, 81. [1] Das Material über Aristoteles und Sparta bei Braun, *Die Kritik der laked. Verf.* S. auch sein *Das Lob Spartas in der Nikomachischen Ethik*, JÖAI 43, 1956-58, S. 131 ff. [2] Das Übergewicht der ὅπλα παρεχόμενοι, die wenigstens die πολεμικὴ ἀρετή besitzen (III, 1279 *b* 1 ff.) in der aristotelischen Mischverfassung erinnert an die τιμοκρατία in der platonischen *Politeia*, für welche ja Sparta Modell gestanden hat. [3] II, 1263 *a* 33 ff., wohl Xen., *Resp. Lac.* VI, 3-5 entnommen. Vgl. auch Plat. *Leg.* VIII, 845 *a-c*, wo jedoch nur Fremden und mehr als 30 Jahre alten Bürgern in beschränktem Maasse gestattet wird, draussen auf dem Felde Obst zu pflücken und zu verzehren. [4] V, 1313 *a* 25 ff. Die Anekdote vom König Theopompos findet sich auch Plut., *Lyc.* VII, 2 und mag von diesem der verlorenen *Laked. Politeia* entnommen worden sein.

anzuschlagen als die der platonischen *Nomoi* (II, 1265 *b* 32). Auch in der *Nikomachischen Ethik* findet sich ein günstiges Urteil über Sparta; die Gesetzgeber Spartas und Kretas hätten sich bemüht, damit die Bürger ihrer Staaten gute und gesetzesgetreue Menschen würden (I, 1102 *a* 11) und Sparta sei fast der einzige Staat gewesen der sich um die Erziehung und die Lebensführung seiner Bürger kümmerte (X, 1180 *a* 25 ff.). Aber auch kritische Äusserungen über Sparta fehlen nicht in den aristotelischen Schriften ausser den *Politica* (z.B. *Rh.* I, 1361 *a* 9 ff.) und schon im *Protreptikos* (*Fr.* 13 Ross) äussert er sich in ablehnendem Sinne über Nachfolgung der Gesetzgebung Spartas und Kretas.

Der Einfluss der aristotelischen *Politica* im Altertum ist relativ gering gewesen; antike Kommentare zu dieser Lehrschrift sind uns nicht überliefert worden und die grosse Wirkung, die von diesem Werke ausgegangen ist, rührt erst von der lateinischen Übersetzung des Flämings Willem van Moerbeke (um 1260) her [1]. Namentlich der aristotelischen Lehre der Mischverfassung ist im Altertum keine grosse Wirkung beschieden gewesen und seine tiefschürfenden, sich mit der Wirklichkeit der griechischen Poliswelt so vielfach berührenden Untersuchungen zur gemischten Verfassung sind im Altertum sans lendemain geblieben. Er schrieb als die Polis auch für die griechische Welt ihre zentrale Bedeutung zu verlieren begann, aber seine *Politica* sind noch vorwiegend [2] auf die Welt der Poleis zugeschnitten; das Königtum ist ihm fast nur eine Randerscheinung. Man tut zwar den verfeinerten und nuancierten Ana-

[1] S. L. Minio-Paluello, *La tradition aristotélicienne dans l'histoire des idées*, Actes du Congrès de Lyon, S. 176 f.; J. Aubonnet, *Aristote, Politique, Livres I et II*, Paris 1960, S. CXLVII. [2] Nicht ausschliesslich; VII, 1327 *b* 31 ff. spielt Aristoteles auf eine griechische Einheit an, er hat in den Politeiai auch die Verfassung griechischer Bundesstaaten behandelt und er entnimmt seine Beispiele auch wohl der Geschichte der ἔθνη. S. R. Weil, *Aristote et le fédéralisme*, Actes du Congrès de Lyon, S. 85 f.

lysen des Aristoteles Unrecht, wenn man sie «pedantic» nennt [1] oder gar von einer «apothekerhaften Verfassungsmischung» redet [2], aber diese Analysen und die Erwägungen über die Möglichkeiten der Mischung sprachen spätere Generationen wenig an, zumal da sie auf relativ kleine und mehr oder weniger autarke Poleis zugeschnitten waren; eine Grossstadt kann ja nach Aristoteles kaum ein gutes Regiment haben (VII, 1326 *a* 25 ff.), eine Polis soll das richtige Mass haben, nicht zu klein, aber auch nicht zu gross. Die spätere Spekulation über die Mischverfassung geht daher andere Wege. Bei Dikaiarchos und den Stoikern (Diog. Laert. VII, 131), bei Polybios und Cicero ist die gemischte Verfassung entstanden aus Königtum, Aristokratie und Demokratie. Sparta ist eines der grossen Vorbilder der Mischverfassung und zwischen guten und schlechten Arten der Mischung wird kaum mehr Unterschied gemacht. Statt des Gedankens, dass der Staat von einer Mehrheit getragen werden soll und dass es keine Bürger geben soll, die eine Änderung der Verfassung verlangen, tritt die Idee des Gleichgewichtes zwischen den Elementen aus denen die Verfassung gemischt ist, so stark, dass Plutarch sie sogar in seiner auf Platon und Aristoteles fussenden Darstellung der lykurgischen Verfassung eingliedert (*Lyc.* V, 11).

Jetzt bleibt noch die Frage nach der Art der historischen Dokumentation des Aristoteles zur gemischten Verfassung und nach der Weise wie er diese Dokumentation benützt übrig. Es fragt sich, in wie weit der Philosoph seine Darstellung der Verfassungsmischung der Wirklichkeit der Poliswelt entnommen hat, in wie weit er sich die Möglichkeiten der Verfassungsmischung theoretisierend konstruiert hat, sozusagen jonglierend mit dem reichen ihm zur Ver-

[1] G. R. Morrow, *Plato's Cretan City. A Historical Interpretation of the Laws*, Princeton 1960, S. 530 A. 18. [2] A. A. T. Ehrhardt, *Politische Metaphysik von Solon bis Augustin* I, Tübingen 1959, S. 130.

fügung stehenden Material, es stellt sich also die Frage in wie weit Aristoteles in seiner Darstellung der gemischten Verfassung Empiriker ist, in wie weit Theoretiker.

Als ein guter Dozent illustriert, verdeutlicht und verlebendigt Aristoteles seine Darstellung oft mit einer Fülle von Beispielen, sei es dass er das Beispiel eines konkreten Gegenstandes wie des zu verschiedenen Zwecken verwendbaren delphischen Messers anführt (I, 1252 *b* 2; cf. IV, 1299 *b* 10), sei es Anekdoten, wie das Wort des Jason von Pherae, er habe Hunger, wenn er nicht als Tyrann herrsche (III, 1277 *a* 24), sei es dass er zitiert, an erster Stelle selbstverständlich Homer, sei es dass er ungewöhnliche Benennungen anführt (wie I, 1252 *b* 14 f.), oder ein Sprichwort (wie I, 1255 *b* 29), sei es auch dass er Beispiele aus der reichen und mannigfachen Welt der staatlichen Erscheinungen und der Verfassungsgeschichte anführt, wie er das in den *Politica* zahllose Male tut.

Das historische und staatsrechtliche Material des Aristoteles stammt zum weitaus grössten Teile aus der griechischen Welt. Das nimmt nicht Wunder, denn diese kannte er am besten und er schreibt auch tatsächlich über das Leben der Poleis. Dieses Material stammt aus verschiedenen Zeiten und reicht von der Welt des Epos bis zur Ermordung Philippos' des Zweiten (erwähnt V, 1311 *b* 2 f.). Welcher Zeit die Beispiele entnommen sind wird mitbestimmt von dem zu erläuternden Gegenstand. Daher sind die Beispiele zu den Verfassungsumbrüchen im V. Buche zum grössten Teile ziemlich rezent, aber die Vorbilder zur Erlangung der Königswürde stammen aus früheren Zeiten (das jüngste ist Kyros, wohl aus Herodot; cf. 1310 *b* 37 ff.). Doch auch sonst fehlen im V. Buche ältere Beispiele nicht zwischen den jüngeren (cf. 1303 *b* 20; 1305 *b* 18 f.). Die Beispiele der Tyrannen reichen von Pheidon und Phalaris bis Dionysios I. (1310 *b* 26 ff.; cf. 1305 *a* 23 ff.), die eines Mordes auf einen Alleinherrscher von Periandros bis Philippos II. (1311 *a*

36 ff.). Der sagenhafte Sardanapalos und Dionysios II. werden in einem Atem als Beispiele angeführt (1312 *a* 1 ff.). Es werden Unruhen in Sparta genannt von der Zeit der messenischen Kriege bis zur Verschwörung des Kinadon (1306 *b* 29 ff.). Das Material zur spartanischen Verfassung scheint sich zum grössten Teile auf die Blütezeit Spartas zu beziehen, d.h. auf die Zeit der spartanischen Grossmacht [1]; das lässt sich deutlich erkennen an der Kritik, die Aristoteles an der Nauarchie übt (II, 1271 *a* 37 ff.): nach 373/2 v. Chr. hat es unseres Wissens in Sparta keine Nauarchen mehr gegeben [2]. Es liegt auf der Hand dass Aristoteles sich an erster Stelle auf das Sparta der Blütezeit beruft: diese Zeit ist die charakteristischste bezüglich der Verfassung, und über diese Zeit war Aristoteles wahrscheinlich auch am besten unterrichtet. Doch fehlen Beispiele aus der älteren Zeit Spartas nicht, und auch das zeitgenössische Sparta wird berücksichtigt: mehr als einmal wird auf die Zeit nach Leuktra Bezug genommen (II, 1269 *b* 37 ff.; 1270 *a* 33 f.; 1271 *b* 4 ff.) und die Darstellung der Besitzverhältnisse in Sparta II, 1270 *a* 15 ff. fasst den Zustand zur Zeit des Aristoteles selbst ins Auge.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die ausgedehnten Studien des Aristoteles auf ethnographischem, historischem und verfassungsrechtlichem Gebiete ihm seine reiche Dokumentation in den *Politica* ermöglicht haben. Sein Material, besonders in den Büchern IV-VI, ist zum Teile dasselbe als das der 158 *Politeiai* [3], von denen wir jedoch leider nur

[1] S. Newman, *a.a.O.*, II, S. 321. [2] S. G. Busolt - H. Swoboda, *Griechische Staatskunde* II (1926), S. 714. Dass Aristoteles dennoch im Präsens vom Nauarchen redet, braucht nicht Wunder zu nehmen; wahrscheinlich ist das Amt nicht expressis verbis abgeschafft worden, es hat nachher einfach keine grösseren maritimen Unternehmungen Spartas mehr gegeben. Es ist daher abwegig mit Braun, *Die Kritik der laked. Verf.* S. 13 A. 30 hieraus auf eine frühe Abfassungszeit von II, 9 zu schliessen. [3] S. Newman, *a.a.O.* I, S. 491; W. Jaeger, *Aristoteles* [2], Berlin 1955, S. 279.

eine, und auch diese nicht einmal ganz vollständig, besitzen. Da diese *Politeiai* wohl erst während der zweiten athenischen Periode des Aristoteles zustandegekommen sind [1], kann man gewiss sein, dass das reiche Material zur griechischen Verfassungsgeschichte in den *Politica* in erheblichem Maasse den gleichzeitigen Studien im Lyceum, aus denen die *Politeiai* hervorgingen, zu verdanken ist.

Die Darstellung der athenischen Verfassung bei Aristoteles gewährt uns einen Einblick in das Verhältnis zwischen *Politeiai* und *Politica*. Im allgemeinen stimmen *Politica* und Ἀθηναίων Πολιτεία ziemlich weitgehend überein, z.B. in der Darstellung der Radikalisierung der athenischen Demokratie durch Ephialtes, Perikles und andere Demagogen (II, 1274 *a* 7 ff.; Ἀθπ. XXV ff.) und mit Bezug auf die Zugehörigkeit Solons zu den μέσοι (IV, 1296 *a* 19; Ἀθπ. V, 3). Aber auch abgesehen von der Tatsache, dass Aristoteles in den *Politica* viel mehr Werturteile bietet als in der mehr deskriptiven Ἀθηναίων Πολιτεία, und von dem Vorkommen, wohl als später hinzugekommener Einschub, einer « drakontischen » Verfassung in der Ἀθηναίων Πολιτεία [2], während Aristoteles in den *Politica* (II, 1274 *b* 15 f.) sagt, es gebe keine Verfassung des Drakon, gibt es einige nicht unbedeutende Unterschiede zwischen beiden Werken, die zeigen dass die Dokumentation zur Ἀθηναίων Πολιτεία nicht identisch ist mit der zu den *Politica*. So findet man in der Ἀθηναίων Πολιτεία nichts vom rätselhaften Gesetz des Diophantos (II, 1267 *b* 18).

[1] S. Jaeger, *a.a.O.*, S. 349 f. [2] IV; cf. XLI, 2. S. F. Jacoby, *Atthis. The Local Chronicles of Ancient Athens*, Oxford 1949, S. 94; Fuks, *a.a.O.*, S. 96 f.; Ruschenbusch, *Hist.* 7, S. 421; Weil, *Aristote et l'histoire*, Paris 1960, S. 108; M. Chambers, *Aristotle's « Forms of Democracy »*, TAPA 92, 1961, S. 32 f., A. 10; Day-Chambers, *a.a.O.*, S. 198 f. Die Vermutung Jacobys, dass dieses Stück den 2 Büchern Περὶ τῶν Ἀθήνησι πολιτειῶν des Demetrios von Phaleron entnommen worden sei (*a.a.O.*, S. 385 A. 51; vgl. auch Ruschenbusch, *Hist.* 7, S. 422) ist ansprechend, weil sie erklärt warum Aristoteles sich zu dieser neuen Ansicht « bekehrt » hat: er glaubte seinem Schüler.

Nach 'Αθπ. XXIX, 1 liess sich 411 v. Chr. die Masse in Athen von den Oligarchen überreden in der Hoffnung, der persische König werde einer Oligarchie eher helfen, nach *Pol. V*, 1304 *b* 12 ff. betrogen die « Vierhundert » das Volk mit der falschen Zusage, der König werde Geld geben. Im II. Buche der *Politica* ist Solon der Urheber einer gemischten Verfassung, 'Αθπ. XLI, 2 der Demokratie. *Pol.* II, 1274 *a* 2; *a* 16 f.; III, 1281 *b* 32 ff. werden von Solon Wahl und Euthyne der Magistrate dem Volke zugewiesen, 'Αθπ. VIII, 1 und 4 wird von Losen ἐκ προκρίτων und Oberaufsicht des Areopags geredet [1].

Soweit wir, was Sparta betrifft, urteilen können, so scheint es keine bedeutende Abweichungen gegeben zu haben zwischen der Politeia der Lakedaimonier und den *Politica* [2]. Hinsichtlich des nicht-lykurgischen Ursprunges des Ephorats [3] wie auch in der Ansicht, Lykurg habe die Tyrannis des Charilaos beendet , [4] stimmen beide Werke überein; zwar heisst Charilaos II, 1271 *b* 25, wie bei Plutarch *Lyc.* III, 6; V, 2 und 8 König, aber da nach Plato, *Epist.* VIII, 354 *b* Lykurg eingriff als sein Königtum in Tyrannis zu entarten drohte, liegt hier wohl kein Widerspruch vor. Nur findet man *Pol.* II, 1271 *b* 25 (wie *Fr.* 611, 10 Rose [3] und Plut., *Cleom.* X, 8; *Gracch.* XLV, 3) die Namensform Charillos, vielleicht eine Andeutung dass Aristoteles aus dem Gedächtnis zitiert.

Man bekommt nicht den Eindruck, dass Aristoteles die Resultate seiner Studien auf dem Gebiete der Staatsverfassungen systematisch für seine *Politica* ausgewertet hat. Zwar ist seine Dokumentation zum Verfassungswechsel und seinen Ursachen im V. Buche überraschend reich und es ist möglich, dass Aristoteles diese Dokumentation einer spe-

[1] S. weiter Weil, *a.a.O.*, S. 255 ff.; Day-Chambers, *a.a.O.*, passim. [2] S. Weil, *a.a.O.*, S. 244. [3] Cf. V, 1313 *a* 26 ff.; *Fr.* 534 und 611, 10 Rose [3]; Plut., *Lyc.* VII, 1-2 und schon Plat. *Leg.* III, 692 *a*. [4] Cf. V, 1316 *a* 34; *Fr.* 611, 10.

ziellen systematischen Untersuchung verdankt; das kann dann aber eben nicht eine *Politeia* gewesen sein, höchstens eine Materialsammlung, z.T. beruhend auf den damals schon vorliegenden Politeiai. Übrigens wird in den *Politica* die historische Dokumentation nur etwas zerstreut und willkürlich geboten. Man bekommt stark den Eindruck dass Aristoteles nur dokumentiert, wenn er die Beispiele im Gedächtnis zur Verfügung hat, dass er seine Dokumentation nur über seine Auseinandersetzungen ausschüttet aus der Fülle seines umfassenden Wissens, ohne für jeden Fall systematisch nach Dokumentation zu suchen. Instruktiv ist, dass er die aus Herodot V, 92 ζ f. bekannte Geschichte vom Rate des Thrasybulos an Periandros wiedergebend (III, 1284 *a* 26 ff.; V, 1311 *a* 20 ff.) den Periandros zum Ratgeber des Thrasybulos macht. Wie Weil bemerkt [1]: « de toute façon, il ne s'agit pas là d'érudition véritable concernant l'histoire de Corinthe ». Aristoteles benützte in ihm bekanntes Vorbild, das er auch bei seinen Hörern als bekannt voraussetzt, denn im V. Buche deutet er diese Geschichte nur kurz an.

Auch sonst deutet unser Philosoph oft nur ganz kurz an, was er als allgemein bekannt voraussetzt, wie das delphische Messer (I, 1252 *b* 2), die Rassel des Archytas (VIII, 1340 *b* 26) und die aus Herodot II, 172 allgemein bekannte Geschichte vom Fussbecken des Amasis (I, 1259 *b* 8 f.). Das II, 1267 *b* 18 erwähnte Gesetz des Diophantos [2] scheint er bei seinem Publikum als bekannt vorausgesetzt zu haben ebenso wie den Wahlmodus der spartanischen Ephoren (II, 1270 *b* 26 ff.) und die Hauptlinien der spartanischen Verfassung (II, 1265 *b* 35 ff.). Das wird auch ersichtlich in der eingehenden und ausführlichen Kritik an der Verfassung Spartas im II. Buche: er braucht seinen Schülern und Mitarbeitern nicht zu erzählen dass Sparta zwei Könige habe oder

[1] *a.a.O.*, S. 284. [2] Wohl nur Vorschlag geblieben; s. Newman z. St.

wer die Ephoren seien; das wusste ja ein jeder, der nur einige Bildung besass. Aber wenn es ihm erwünscht erscheint, fügt er nähere Auskunft hinzu, z.B. hinsichtlich des Gesetzes das Vätern von drei oder vier Söhnen besondere Vorrechte gewährte (II, 1270 *b* 3 f.). Darum gibt er auch über die weniger allgemein bekannte Verfassungen Kretas und Karthagos etwas mehr Auskünfte, setzt er (II, 1269 *a* 1 ff.) wenn er eine altertümliche Sitte aus Kyme kritisiert, hinzu, wie es sich damit verhielt, und gibt er VI, 1319 *a* 14 ff. nähere Aufklärung über das von ihm genannte Gesetz der Aphytaier, das nicht jedermann bekannt gewesen sein wird.

Nicht immer nennt Aristoteles die Namen der Beispiele, auf welche er sich beruft und wiederholt redet er nur von « einigen », « einigen Staaten » oder « vielen Staaten » (II, 1272 *b* 2; III, 1278 *a* 6; 1278 *a* 26). Man darf bei einem so sorgfältigen Gelehrten nicht bezweifeln dass, wenn er von « einigen » redet, es tatsächlich auch Beispiele gab. Und in der Tat, nicht nur redet er einmal (II, 1266 *b* 16) von « einigen », um nachher Beispiele mit Namen anzuführen; er sagt auch, dass man bestimmte Beamte ὑλωροί oder ἀγρονόμοι nannte (VI, 1321 *b* 30; VII, 1331 *b* 15), und tatsächlich findet die erste Bezeichnung sich in Thessalien (*IG* IX, 2, 257, 1, sogar als eponymes Amt), während die zweite uns in den platonischen *Nomoi* begegnet.

Auch wenn Aristoteles sich nicht ausdrücklich auf historische Beispiele beruft, werden diese vielmals dagewesen sein. So bezieht seine Darstellung sich wiederholt auf Athen, ohne dass der Name dieser Stadt genannt wird. Wenn er V, 1304 *b* 12 ff. die « Vierhundert » und den Krieg gegen die Lakedaimonier erwähnt, ist jeder Zweifel ausgeschlossen; ebenso leuchtete es jedem Hörer oder Leser ein, dass IV, 1296 *a* 32 ff. Athen und Sparta gemeint waren. An anderen Stellen ist es deutlich dass Athen gemeint ist oder wenigstens an erster Stelle Modell gestanden hat als Vorbild einer entarteten, radikalen Demokratie (cf. II,

1268 *b* 9 f.; IV 1292 *a* 6 ff.; 1293 *a* 2 ff.; 1298 *a* 29 ff.; VI, 1320 *a* 4 ff.). Das gilt speziell, wenn Aristoteles über den scharf von ihm verurteilten Misthos redet (II, 1267 *b* 1 ff.; IV, 1293 *a* 4 ff.; VI, 1317 *b* 31 ff.; 1320 *a* 17 f.) und abschätzig von den « unnützen Liturgien » spricht (V, 1309 *a* 18 f.; VI, 1320 *b* 4).

Auch sonst deutet Aristoteles öfters nur an welches Beispiel ihm vor Augen steht, z.B. wenn er vom Zerwürfnis des Nauarchen mit den Königen in Sparta redet (II, 1271 *a* 39); es leuchtete seinen Hörern selbstverständlich ein, dass er besonders an Lysandros dachte, dessen Streit mit den Königen er auch V, 1301 *b* 19 f. und 1306 *b* 32 f. als Beispiel verwendet. Der ξενικὸς πόλεμος auf Kreta (II, 1272 *b* 20 ff.) ist wahrscheinlich die Expedition des Phokers Phalaikos nach Kreta in 345 v. Chr. [1]; das wird nicht ausdrücklich gesagt, weil dies ein Aufsehen erregendes Ereignis der jüngsten Zeit war, um das ein jeder wusste. Wenn Aristoteles sich IV, 1298 *b* 36 ff. äussert zu den Befugnissen welche das Volk in einer gemischten Verfassung haben soll, denkt er höchstwahrscheinlich auch an Sparta (cf. Plut., *Lyc.* VI, 8). Er nennt keine Beispiele, wenn er von der oligarchischen, das Gegenstück zum Misthos der entarteten Demokratie bildenden Massregel, die wohlhabenden Bürger, die ohne zwingenden Grund als Richter, Mitglied der Volksversammlung, usw. abwesend sind, mit einer Geldbusse zu strafen, redet (IV, 1294 *a* 37; 1297 *a* 14 ff.; 1298 *b* 16 ff.), nur dass wir vernehmen, dass eine ähnliche Massregel in den Gesetzen des Charondas vorgesehen war (1297 *a* 24) [2], und dass ähnliche Massnahmen sich in den platonischen *Gesetzen* fanden (cf. VI, 756 *c* ff.; 764 *a*; 765 *c*), welche Massnahmen Aristoteles als oligarchisch rügt (II, 1266 *a* 8 ff.). In 'Αθπ. XXX, 6 wird uns aber mitgeteilt, dass eine derartige

[1] S. Weil, *a.a.O.*, S. 208 f. [2] Dieses Gesetz sei « unverdächtig », meint Busolt, *a.a.O.*, S. 379.

Massregel auch geplant war für die oligarchische Verfassung von 411 v. Chr.; dieselbe Sanktion findet sich auch in der sogenannten drakontischen Verfassung (IV, 3). Der Gedanke also, die Wohlhabenden zu zwingen, sich ihren staatlichen Verpflichtungen nicht zu entziehen, war jedenfalls ein Lieblingsgedanke oligarchischer Theoretiker in Athen, und dessen werden wenigstens die meisten Zuhörer des Aristoteles in Athen gewärtig gewesen sein.

Im Lichte des Vorhergehenden ist es deutlich, dass auch in den Fällen, in denen Aristoteles von Erscheinungen, Massnahmen und Möglichkeiten auf dem Gebiete der Staatsverfassungen redet, ohne Beispiele zu nennen und ohne dass wir welche ausfindig machen können, es solche in der bunten Welt der griechischen Poleis gegeben haben kann, dass Aristoteles es also nicht für notwendig hielt Beispiele anzuführen oder sie vielleicht auch nicht gleich zur Verfügung hatte. Es gibt aber Fälle, in denen es sich um Erscheinungen, Massregeln oder Möglichkeiten zu handeln scheint, die der Philosoph sich selbst konstruiert hat, als er bei seinem Nachdenken über die staatlichen Erscheinungen gleichsam mit den ihm aus umfassendem und gründlichem Studium vertrauten Elementen des Polislebens experimentierte, ohne sich nachher allzusehr um die Frage zu kümmern, ob das was er sich gedacht hatte sich auch in der Realität der Poliswelt vorfand. Instruktiv ist in Bezug hierauf was er hinzufügt, nachdem er als Beispiel angeführt hat wie Sardanapalos Verachtung erregte, weil er mit den Weibern Wolle spann: εἰ ἀληθῆ ταῦτα οἱ μυθολογοῦντες λέγουσιν· εἰ δὲ μὴ ἐπ' ἐπείνου, ἀλλ' ἐπ' ἄλλου γε ἂν γένοιτο τοῦτο ἀληθές [1].

Wenn Aristoteles III, 1285 *b* 29 ff. die παμβασιλεία einführt, nachdem er im Vorhergehenden alle damals und früher existierenden Formen des Königtums behandelt hatte, das Königtum der heroischen Zeit, das despotische,

[1] V, 1312 *a* 2 ff.

aber gesetzliche Königtum der Barbaren, die Aisymnetie und das lakonische Königtum, fragt man sich vergebens, welches in der Realität vorkommendes Königtum hier das Vorbild gewesen sein kann. Man sollte das auch nicht fragen, denn Aristoteles selbst zeigt uns in seiner Diskussion der παμβασιλεία, das es ihm um die Berechtigung einer absoluten Herrschaft ohne Gesetze geht, um eine Problematik also die auch bekannt ist aus der *Politeia* und dem *Politikos* des Platon, nur mehr als bei Platon zugespitzt auf die Herrschaft einer einzelnen Person [1]. Weiter erhellt sich aus 1285 *b* 33 ff., dass Aristoteles die παμβασιλεία brauchte als Gegenstück zum lakonischen Königtum; die anderen Formen des Königtums liegen ja zwischen diesen beiden. Schliesslich findet sich die παμβασιλεία IV, 1295 *a* 17 ff. als das Gegenstück zur vollendeten Tyrannis. Die Schlussfolgerung scheint berechtigt, dass Aristoteles die παμβασιλεία um der Systematik willen eingeführt hat, obwohl er in der Realität kein Beispiel dieses staatstheoretischen Begriffes aufzeigen konnte.

Ähnlich steht es um die erste der fünf IV, 1291 *b* 30 ff. von Aristoteles angeführten Arten der Demokratie. Diese wird sonst nicht genannt und IV, 1292 *b* 25 ff. und VI, 1318 *b* 6 kennt Aristoteles nur vier Abarten der demokratischen Verfassung. Die erste Form ist, wie es scheint, als nur-theoretisches Gebilde nicht weiter in Betracht genommen [2].

Ein weiteres Beispiel findet sich V, 1306 *b* 6 ff.: durch eine beträchtliche Steigerung des Wertes der Besitztümer in einer Zeit grosser Wohlfahrt werden in einer Oligarchie oder Politeia alle den vorgeschriebenen Zensus erreichen wodurch eine Demokratie entsteht. Hierfür gibt Aristoteles kein Beispiel, während es doch in dem Kontext von

[1] E. Barker in seiner Übersetzung (Oxford 1946, reprinted New York, 1962), S. 144. [2] S. Weil, *a.a.O.*, S. 38 f.; 354; Chambers, TAPA 92, 1961, S. 20 f.

historischen Beispielen strotzt. Es wäre ihm hier auch wohl schwer gefallen ein Beispiel anzuführen, weil es auch in sehr reichen Staaten immer noch wohl einige Besitzlosen gegeben haben wird.

Auch kann man mit Recht bezweifeln, ob alle Möglichkeiten um die oligarchische Wahl und Zensusqualifikation mit der demokratischen Lösung ohne Zensusqualifikation zu kombinieren in den τρία μόρια τῶν πολιτειῶν (IV, 1297 *b* 35 ff.) auch in der wirklichen Poliswelt vorkamen. Namentlich gilt das von der als gerechte Mischung bezeichneten gleichzeitigen Zuerkennung von Misthos für Arme die eine staatliche Funktion ausüben, und der Geldstrafe für Wohlhabende, die sich dem Staatsdienst entziehen wollen (1294 *a* 37 ff.; 1297 *a* 38 ff.); allenfalls lässt der Wortlaut des Aristoteles hinreichend Raum für die Vermutung, dass er diese Möglichkeit nur als eine theoretische betrachtete. Auffällig ist, dass er gerade dieser Form der Mischung, dem Zusammengehen beider Komponenten, den Vorzug gibt (s. auch VII, 1327 *b* 35 ff.); das findet sich auch in seiner Auffassung der solonischen Verfassung (II, 1273 *b* 35 ff.): Solon habe nicht eine unvermischte Oligarchie gestürzt und die Demokratie der Väter herbeigeführt durch eine Mischung von oligarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen [1], er habe nur den bestehenden oligarchischen Elementen, Areopag und Wahl der Beamten, den Einfluss des Volkes hinzugefügt. Wenn also die Kombination von IV, 1297 *a* 38 ff. wahrscheinlich nicht in der Realität der Poliswelt vorkam, so ist die Art der Mischung doch, wenigstens nach der Meinung des Aristoteles, eine die sich in der Realität bewährt hat.

Es ist also sehr wahrscheinlich, dass Aristoteles auch in seinen Analysen des Staatslebens und der Verfassungen

[1] Die ἔνιοι, die so dachten, sind wohl eher mit Morrow, *a.a.O.*, S. 83 im Kreise der Akademie zu suchen, als mit Fuks, *a.a.O.*, S. 21 im Kreise des Theramenes.

in den Büchern III-VI theoretisiert und schematisiert, sei es auf Grund eines reichen und tiefen Wissens der politischen Wirklichkeit und ständig auf diese Wirklichkeit zurückweisend und zurückgreifend [1], dass er also auch in den Büchern III-VI nicht Empiriker ist, sondern Theoretiker, Theoretiker jedoch auf empirischer Grundlage.

Mit dieser Erkenntnis bewaffnet wenden wir uns jetzt dem neuerdings von Day und Chambers ausführlich erörterten Problem zu, wie Aristoteles seine theoretische Auffassung der Demokratie in den *Politica* für seine Geschichte der athenischen Verfassung in der Ἀθηναίων Πολιτεία verwendet [2]. Nach ihnen finden die vier Formen der Demokratie aus den *Politica*, die auch chronologisch zu fassen sind (VI, 1318 *b* 6 ff.; 1319 *a* 40 f.) sich auch in der Ἀθηναίων Πολιτεία: die solonische Verfassung, die kleisthenische, die Zeit der Vorherrschaft des Areopags von 480 bis 462 v. Chr. und die ihr folgende radikale Demokratie. Auch *wenn* man einräumt, dass Ἀθπ. XLI, 2 vier und nur vier Formen der Demokratie in der Geschichte der athenischen Verfassung unterschieden werden, soll man die Darstellung der Ἀθηναίων Πολιτεία nicht zu viel in das Schema der *Politica* pressen. Der Versuch von Day und Chambers [3], aufzuzeigen dass die dritte Form der Demokratie in den *Politica* zur Areopagverfassung stimmt, ist nicht gelungen. Die von Aristoteles angenommene Areopagverfassung ist von ihm, wie schon von Herrn Weil dargelegt wurde, als eine Rückwendung vom demokratischen Radikalismus betrachtet worden [4] und das Kriterium τὸ πᾶσι μετεῖναι τῶν ἀρχῶν (IV, 1292 *a* 4) ist nicht anwendbar auf die Darstellung in der Ἀθηναίων Πολιτεία, wo die Zulassung

[1] So auch N. G. L. Hammond, Class. Review, N. S. 14, 1964, S. 35.
[2] S. auch die Rezension Hammonds, *a.a.O.*, S. 34 ff. J. J. Keaney, *The structure of Aristotle's Athenaion Politeia,* Harv. Stud. in Class. Philol. 67, 1963, S. 141 A. 1 nimmt an, *Pol.* IV-VI sei später geschrieben als die Ἀθπ.; seine Begründung steht jedoch noch aus. [3] *a.a.O.*, S. 120 ff. [4] So auch Hammond, *a.a.O.*, S. 36.

der Zeugiten zum Archontat erst nach 462 v. Chr. gesetzt wird (XXVI, 2). Die solonische Verfassung ist in den *Politica* nicht einmal eine Demokratie, sondern eine gemischte Verfassung. Und eben die radikale Demokratie der Ἀθηναίων Πολιτεία ist nicht einmal ganz das Spiegelbild der τελευταία δημοκρατία der *Politica*: dass die Psephismata Vorzug haben vor den Gesetzen (IV, 1292 *a* 6 ff.) findet sich in der Ἀθηναίων Πολιτεία nicht, abgesehen vom Strategenprozess [1]; wohl aber redet Aristoteles wiederholt von der γραφὴ παρανόμων, welche ja die bestehenden Gesetze schützen sollte. Weiterhin ist zu bemerken, dass *Pol.* IV, 1292 *a* 5 ff. zwar eine Radikalisierung der letzten Demokratie angenommen wird, doch dass die Allgewalt des Volkes schon am Anfang als charakteristisch genannt wird. Die Radikalisierung der Demokratie nach 462 v. Chr. ist in der Ἀθηναίων Πολιτεία ein Prozess von langer Dauer (cf. XXVI, 1; XXVII, 1) und die Machtsusurpierung des athenischen Volkes war nach XLI, 2 eben in der Gegenwart noch nicht abgeschlossen.

Aristoteles scheint sich also, als er sich in die Verfassungsgeschichte Athens oder was er dafür hielt versenkte, ziemlich weitgehend vom theoretischen Schematismus der *Politica* distanziert zu haben. Wenn aber andrerseits nicht bestritten werden soll, dass die Ἀθηναίων Πολιτεία den Einfluss der Theorien der *Politica* aufweist, so soll dabei nicht vergessen werden, dass dem letzten Werke und nicht zuletzt seiner Behandlung der Demokratie und ihrer Abarten eine eingehende Beobachtung der Erscheinungen des staatlichen Lebens vor allem auch Athens zu Grunde liegt, dass daher das Schema des Aristoteles mit Bezug auf die Arten der Demokratie sich in mancher Hinsicht berührt mit den Gegebenheiten des realen politischen Lebens und dass daher manches aus diesem Schema sich selbstverständlich in der

[1] XXXIV, 1; auch XLI, 2: πάντα διοικεῖται ψηφίσμασιν καὶ δικαστηρίοις besagt nicht, dass man die Gesetze nicht beobachtet.

aristotelischen Darstellung der athenischen Verfassungsgeschichte wiederfindet, ohne dass diese sich vollkommen dem Schema der *Politica* angepasst hat.

Das lässt sich auch nachweisen an der von Day und Chambers hervorgehobenen Bedeutung des Anwachsens der Bevölkerung für das Entstehen einer immer radikaleren Demokratie. Sie meinen [1], dass Aristoteles in seinen Quellen keine Data für das Wachsen der Bevölkerung Athens im VI. und V. Jahrhundert gefunden hat, dieses Wachsen aber einfach vorausgesetzt hat auf Grund seiner Theorie vom Zusammenhang zwischen einer grossen Stadtbevölkerung und einer radikalen Demokratie. Das Wachsen der Bevölkerung Athens zwischen der Zeit Solons und dem peloponnesischen Krieg war wohl allgemein bekannt und es gab auch Mitteilungen z.B. über die Stärke der militärischen Aufgebote und die Zahl der Empfänger von Kornspenden. Auch Aristoteles wird davon gewusst haben, und dieses Wissen hat zweifelsohne in den *Politica* den Hintergrund gebildet für die These, dass eine sehr grosse Bevölkerung fast notwendig zu einer radikalen Demokratie führt. Day und Chambers mögen Recht haben darin, dass diese These auch die Ἀθηναίων Πολιτεία beeinflusst hat, aber der Hintergrund ist nichtsdestoweniger ein Wissen um die grosse Zunahme der Bevölkerung Athens in der Blütezeit des athenischen Staates.

Die Erkenntnis, dass Aristoteles in den *Politica* theoretisiert auf Grundlage eines umfassenden auf empirischem Wege gewonnenen Wissens ist auch von Bedeutung für das Problem der Beurteilung Spartas durch Aristoteles. Wie schon ausgeführt wurde, äussert er sich oft sehr kritisch zur spartanischen Verfassung. Schon W. Oncken hat hervorgehoben, dass Aristoteles der erste Grieche war, der die spartanische Verfassung historisch-kritisch betrachtet hat,

[1] *a.a.O.*, S. IX.

und nennt seine Darstellung dieser Verfassung « die erste authentische Erforschung des spartanischen Staates » [1]. Doch ist Aristoteles in mancher Hinsicht stark vom spartanischen Staatsideal, oder besser, vom Staatsideal der Bewunderer Spartas, beeinflusst worden. Daher hat F. Ollier eine zweifache Betrachtungsweise Spartas bei ihm aufzudecken versucht [2], zwei Auffassungen die einander vollkommen widersprechen, die des von Platon und der Akademie beeinflussten Theoretikers und die des scharfen Beobachters der politischen Wirklichkeit [3]. Das kann nicht richtig sein, denn Aristoteles spricht sich nicht nur auch über die Demokratie ziemlich nuanciert aus, sondern er bleibt auch in den scheinbar empirischen Büchern vor allem der Theoretiker. Als Theoretiker mit gemässigt oligarchischen Sympathien sind die Grundgedanken der spartanischen Verfassung ihm mehr oder weniger kongenial, aber er hat auch ein scharfes Auge für die Mängel in der Ausarbeitung dieser Grundgedanken in der Praxis. Während schon Platon, der den politischen Zusammenbruch Spartas erst im reifen Mannesalter sah, der lykurgischen Verfassung nicht unkritisch gegenüberstand, hat Aristoteles (dem als Nordgriechen die Lebensführung und Kulturlosigkeit der Spartaner vielleicht ohnehin schon weniger zusagten als den antidemokratischen athenischen Lakonophilen) das Scheitern der spartanischen Verfassung in der Praxis schon als ganz junger Mensch erlebt. Die Verfassung Spartas ist für ihn zwar eine Mischverfassung, aber mit mangelhafter Mischung, und gerade auch darum, darf man vermuten, weist er so nachdrücklich auf die Mängel dieser Verfassung.

Es ist erklärlich, dass Aristoteles der spartanischen Verfassung viel Aufmerksamkeit widmet. Viele oligarchisch Gesinnten standen im Banne des « mirage spartiate » und

[1] *Die Staatslehre des Aristoteles in historisch-politischen Umrissen* II, Leipzig 1875, S. 330. [2] *Le mirage spartiate* I, Paris 1933, S. 315; 318 ff. [3] *a.a.O.*, S. 319; 325 ff.

darum hat Aristoteles die spartanische Verfassung und die vielfach zusammen mit ihr genannte kretische sowie die vielleicht erst später hinzugefügte karthagische [1] im II. Buche einer genauen Prüfung unterzogen (cf. 1260 *b* 30). Sparta gehört aber nach Aristoteles auch zu den seltenen Mischverfassungen « aristokratischer » Prägung, wie Kreta und Karthago; auch das ist eine Ursache der grossen Aufmerksamkeit, die er der spartanischen Verfassung, nicht nur im II. Buche, widmet. Denn obwohl er sich der Ausnahmestellung Spartas in der griechischen Welt bewusst gewesen zu sein scheint (cf. IV, 1288 *b* 41), eignete sich dessen Verfassung doch sehr gut um sie als Beispiel anzuführen: das spartanische Material wird dem Aristoteles, und wenigstens zum grössten Teile auch seinen Zuhörern, verhältnismässig gut bekannt gewesen sein.

Waren die aus Aristokratie, Oligarchie und Demokratie gemischten Verfassungen selten, auch die aus Demokratie und Oligarchie gemischten Politeiai kann er nur selten in der Realität aufweisen. Zwar scheint er, wenn er um die Bestimmung des Begriffs Politeia bemüht ist, anzunehmen, dass es ziemlich viel Staaten mit dieser Verfassungsform gebe (IV, 1294 *a* 15 f.), sobald er sich aber mit der historischen Realität befasst, sieht er sich zur Erkenntnis gezwungen, dass diese Staatsform sich nur selten vorfindet (IV, 1293 *a* 41). Die Ursachen dafür werden später von ihm angegeben (1296 *a* 22 ff.). Es habe, so sagt er 1296 *a* 36 ff., diese Verfassung nie oder nur ganz selten gegeben [2] und nur *ein* Staatsmann in führender Stellung habe sich überreden lassen eine solche Verfassung in Kraft zu setzen. Die Frage, wen Aristoteles hier hat andeuten wollen, hat viele Lösungen gefunden [3] und wird vielleicht niemals endgültig beant-

[1] S. Weil, *a.a.O.*, S. 254 [2] Zu den seltenen Beispielen ist Tarent zu zählen, das nach V, 1303 *a* 5 f. bis kurz nach den persichen Kriegen eine Politeia war. Vgl. auch 1303 *a* 20. [3] Zusammenfassung bei Weil, *a.a.O.*, S. 412 ff.

wortet werden. Es mag aber sein, dass IV, 1297 *b* 22 ff. eine Handhabe bietet. Aristoteles sagt da nämlich, dass das Wachsen der Städte und die Zunahme der Zahl der Waffenträger dazu führte, dass mehr Bürger als vorher Anteil hätten an der Staatsverwaltung; darum nannte man früher Demokratie, was heute Politeia genannt wird. Das ist also die alte Verfassung ἐκ τῶν ὁπλιτευόντων, die Verfassung ἀπὸ τιμημάτων, die nach *E.N.* VIII, 1160 *a* 34 ff. mit der Politeia identisch ist, das ist die der aristotelischen Politeia so ähnliche solonische Verfassung, über welche unser Philosoph sich so günstig äussert [1], die die Verwaltung der Polis den Waffenbesitzern überliess, die hohen Ämter den Reichen reservierte, aber der Masse des Volkes doch einen gewissen Anteil an der Ausübung der Staatsmacht zusprach (vgl. auch VI, 1318 *b* 27 ff.). [2]

Der Gedanke der gemischten Verfassung war älter als Aristoteles und wird ihm daher wohl nicht aus der Betrachtung der Verfassung Solons aufgegangen sein; aber als er, auf Grund theoretischer Erwägungen und wohl auch von den Auffassungen gemässigter Oligarchen vom Typus des Theramenes beeinflusst, zu seiner Auffassung der Politeia, der aus Demokratie und Oligarchie gemischten Verfassung, gekommen war, sah er dass diese sich in der Praxis nur ganz selten vorfand und konnte er nur ein Beispiel nennen, das seine Hörer ansprach, und zwar die bekannte und wiederholt von ihm mit Sympathie genannte solonische Verfassung, die

[1] II, 1274 *a* 11 ff.; III, 1281 *b* 31 ff.; IV, 1296 *a* 18 f.; Ἀθπ. XI, 2: τὰ βέλτιστα νομοθετήσας. [2] Die an sich ansprechende Annahme, dass Aristoteles hinzielt auf Theramenes (so Newman, *a.a.O.* I, S. 470; IV, S. 220) hat weniger für sich; Theramenes wird zwar in der Ἀθηναίων Πολιτεία günstig beurteilt (XXVIII, 5; XXXII, 2; XXXIII, 2), aber in den *Politica* wird sein Name nie genannt, und die Zuhörer würden doch wohl kaum verstehen können, dass Aristoteles ihn meinte und nicht den kurz vorher als einen der besten Gesetzgeber genannten Solon.

ja schon lange den Gegnern der Demokratie in Athen das Idealvorbild der πάτριος πολιτεία gewesen war.

Also ist die Politeia des Aristoteles aus seinem Theoretisieren hervorgegangen, wenn auch immer vor Augen gehalten werden muss, dass die theoretischen Erwägungen des Stagiriten eine umfassende Kenntnis des realen staatlichen Lebens als Hintergrund haben. Wenn er dann später die Politeia auch historisch belegen kann, so kann man sich doch nicht des Eindruckes erwehren, die Bedeutung der Politeia als Verfassungsform wäre, wenn sie historisch gar nicht zu belegen gewesen wäre, dadurch nicht beeinträchtigt worden, wie aus den Worten ἢ μηδέποτε — ἢ ὀλιγάκις καὶ παρ' ὀλίγοις (1296 *a* 37 f.) hervorzugehen scheint. Die gemischte Verfassung bei Aristoteles ist ein Gebilde des theoretischen Nachdenkens über das staatliche Leben, wie die gemischte Verfassung überhaupt ein theoretisches Gebilde ist und nicht eine wirklich existierende Staatsform. Aristoteles hat jedoch versucht seine Mischverfassung historisch zu belegen, die aristokratisierende Form mit den Verfassungen Spartas, Kretas und Karthagos, die Politeia mit dem solonischen Staate der Waffenträger.

Die Weise, in der Aristoteles seine historischen Beispiele verwendet, steht nicht weit von dem Platon der *Gesetze*, der im III. Buche dieses Werkes die Geschichte verwendet um seine vorher gefassten staatsphilosophischen Thesen zu illustrieren und zu erhärten. Es gibt jedoch auch einen sehr wichtigen Unterschied: die historischen Beispiele Platons sind in viel grösserem Masse von seinen staatsphilosophischen Gedanken beeinflusst und geprägt worden als die des Aristoteles. Dessen Interesse und Ehrfurcht für die empirische Wirklichkeit und für die Umstände in der Praxis, wodurch er sogar dazu kommt zu sagen, dass in bestimmten Umständen eine andere Verfassung passender sein kann als diejenige die objektiv die beste wäre (IV, 1296 *b* 10 ff.), verleiht auch seinen theoretisierenden Darstellungen oft

eine grosse Wirklichkeitsnähe. Gerade dieses Zusammengehen von theoretischer Tiefe und frischer Wirklichkeitsnähe macht die *Politica* des Aristoteles zu einem Buche, dessen Lektüre immer wieder fesselt, bereichert und belehrt.

DISCUSSION

M. Stark: Die Ausführungen von Herrn Aalders über Verfassungsformen, die sich als rein theoretische Gebilde zu erkennen geben, bestätigen meine Beurteilung der Bücher IV-VI.

Dass andererseits Platon auch theoretisiert, zeigt sich *Leg.* III-IV, wo er keine bestimmte Mischung, sondern bald eine Mischung aus drei, bald aus vier, aber auch aus zwei Elementen bzw. Verfassungsformen fordert.

Aber Aristoteles betont in *Pol.* IV-V schärfer als Platon, dass auch die gemischte Verfassung zerstört werden kann.

M. Dhondt: Depuis Jaeger, on admet généralement que les livres IV-VI de la *Politique* sont plus réalistes, les autres livres plus platoniciens. Mais s'il y a une différence entre Platon et Aristote quant à la façon de se servir des données historiques, comme M. Aalders l'a remarqué, n'y a-t-il pas lieu de constater également une différence entre les deux groupes de livres de la *Politique* d'Aristote ? Et le recours aux « lieux communs » par M. Moraux, ne confirme-t-il pas cette différence ?

M. Aalders: Ich glaube nicht, dass Aristoteles in den Büchern VII und VIII die historischen und staatsrechtlichen Beispiele auf eine andere Weise benutzt als in den Büchern III-VI. Wohl ist in den Büchern VII-VIII die historische Dokumentation spärlicher als etwa in Buch V, wo sie überaus reichhaltig ist. Das ist aber zu erklären durch die Verschiedenheit des Gegenstandes in den verschiedenen Büchern.

M. Weil: Il me semble que la nature ou l'origine de la documentation n'est pas entièrement homogène. En particulier, les livres VII et VIII font appel à une documentation qui évoque les *Nomima* des barbares beaucoup plus que les *Constitutions*. Ce fait, qui a été remarqué, je crois, par E. Barker surtout, comporte des conséquences relatives à la chronologie de l'œuvre. Et il convient aussi de préciser que dans cette fin de la *Politique*, Lacédémone est associée à la Crète, comme elle l'est dans d'autres

textes qui paraissent anciens, tandis qu'ailleurs, dans la *Politique* encore, c'est à Carthage qu'elle est associée.

M. Gigon: Ist mit der παμβασιλεία nicht der Typus des orientalischen Grosskönigtums gemeint, wo dem Einen freien δεσπότης das Volk der φύσει δοῦλοι gegenübersteht ? — Zweitens ist in dem ganzen Bereich auch das Zusammenfliessen mehrerer Gesichtspunkte zu erkennen: einmal das Interesse des Aristoteles, sämtliche Kombinationsmöglichkeiten als eine feste Anzahl von Grössen zu vergegenwärtigen (vgl. *E.E.* I, 1), sodann die Tradition der Biologie, die schon in vorsokratischer Zeit mit Mischungen und Mischungsverhältnissen operiert hat. — Drittens bleibt zu fragen, ob nicht der Einfluss Dikaiarchs auf die spätere Zeit überschätzt, derjenige des Theophrast etwa auf Polybios unterschätzt wird.

M. Aalders: Was die erste Bemerkung Herrn Gigons betrifft möchte ich darauf hinweisen, dass aus III, 1285 *a* 20 ff. hervorgeht, dass Aristoteles das erbliche Königtum der barbarischen Reiche Asiens als ein gesetzliches despotisches Königtum ansah.

Zur dritten Bemerkung Herrn Gigons möchte ich sagen, dass über die Gedanken des Theophrastos bezüglich der Mischverfassung nichts bekannt ist. Nach der m. E. wahrscheinlichsten Interpretation der diesbezüglichen Fragmente des Dikaiarchos jedoch findet sich bei ihm die Auffassung einer Mischverfassung zusammengestellt aus den Komponenten Aristokratie, Demokratie und Monarchie, wofür Sparta das Beispiel abgibt. Das ist die Linie die hinsichtlich der Theorie der Mischverfassung sich auch bei Polybios und Cicero findet; der letztgenannte schätzte bekanntlich den Dikaiarchos sehr.

M. Moraux: Si l'idéal de la constitution est, comme le pense M. Aalders, un produit de la réflexion politique plutôt qu'une déduction tirée d'observations sur la vie réelle des cités, il serait intéressant de refaire l'histoire de la théorie du mélange correct dans des domaines autres que la politique, dans la médecine notamment, où cette théorie a joué très tôt un rôle important. On la trouve aussi chez certains présocratiques.

Dans la *Politique* elle-même, il y a un chapitre curieux où l'on retrouve la théorie du mélange correct. Il s'agit de VII, 7, où Aristote se demande quels caractères doivent présenter, pour bien faire, les populations destinées à réaliser la constitution la meilleure. Les peuples des régions froides de l'Europe ont beaucoup de courage, mais manquent d'intelligence, les peuples d'Asie sont intelligents, mais sans courage, tandis que les Grecs possèdent à la fois courage et intelligence, ce qui explique leur liberté, leur sens politique, leur aptitude à commander. Ainsi, le courage seul et l'intelligence seule ne suffisent pas: il faut une heureuse combinaison de ces deux qualités. La perspective est la même dans la théorie de la constitution mixte: c'est à un mélange d'institutions démocratiques et d'institutions oligarchiques que cette constitution doit sa valeur, tandis que la démocratie à l'état pur ou l'oligarchie à l'état pur lui sont bien inférieures.

M. Aubenque : A propos du texte que vient de citer M. Moraux (1327 *b* 29 sqq.), je me demande si l'on est en droit d'assimiler μεσότης et μίξις. Ici, l'idée de milieu (l.29) semble bien associée à celle de mélange (κέκραται, l.35). Mais il n'en est pas toujours ainsi. Ainsi, dans *E.N.* II, la μεσότης qu'est la vertu (et qui est en même temps ἀκρότης, 1107 *a* 7) ne peut évidemment être un mélange des deux vices qui constituent son excès et son défaut. Ceci n'aurait-il pu valoir aussi pour les constitutions ? M. Aalders disait, je crois: « Nicht jede gemässigte Verfassung ist eine Mischverfassung, aber jede Mischverfassung ist eine gemässigte Verfassung ». Certes, mais ne pourrait-on alors concevoir une μέση πολιτεία qui ne soit pas une « Mischverfassung » ?

M. Aalders : Tatsächlich braucht eine gemässigte Verfassung nicht immer durch Mischung entstanden zu sein. Man könnte z.B. hinweisen auf die gemässigte Oligarchie IV, 1298 *a* 39 f. und vielleicht auch auf die erste Demokratie 1291 *b* 30 ff.

M. Weil: Dans le passage que vient de citer M. Moraux (*Pol.* VII, 7), la Grèce n'est naturellement pas prise comme un tout uniforme; Aristote indique que le caractère ou le tempéra-

ment des peuples grecs est plus ou moins « mêlé »; à certains peuples conviendrait mieux, évidemment, le régime « mixte ».

Le passage du *Ménexène* que M. Aalders a mentionné dans son exposé ne pourrait-il pas être rapproché du jugement que Thucydide porte sur Périclès (II, 65, 9) et surtout de l'*Oraison funèbre*, où l'orateur montre qu'Athènes possède tout à la fois les avantages de la démocratie et ceux de l'oligarchie (ou de l'aristocratie) ? Ce pourrait être un thème obligatoire, un lieu commun. La comparaison avec d'autres oraisons funèbres serait instructive.

M. Aalders : Wenn auch die bekannte Stelle bei Thukydides (II, 65, 9) vom Mischverfassungsgedanken nicht beeinflusst zu sein braucht (es handelt sich ja um ein Regime das dem Namen nach demokratisch, de facto aber monarchisch ist), sei doch die Möglichkeit anerkannt, dass Thukydides im II. Buch vom Gedanken der Verfassungsmischung beeinflusst ist. Dieser Gedanke mag wohl beträchtlich älter sein als unser erstes Zeugnis und geht vielleicht auf den Einfluss der Sophistik zurück.

M. Gigon : Der Text 1327 *b* 23 ff. ist ungewöhnlich traditionsreich: er ist nicht nur mit dem Ende des platonischen *Politikos* in Beziehung, sondern darüber hinaus mit alter ionischer ἱστορίη, und weist nach unten voraus auf die Ethnologie des Poseidonios.

M. Allan : Since Thucydides has been mentioned, let us not forget the speech attributed to the Corinthian envoys in book I, in which they try to incite the Spartans to war by means of a rhetorical antithesis between their temper and that of their opponents. There is no hint, perhaps, of a better middle type in which the slowness and steadiness of the Spartan was blended with the adventurous spirit and mental agility of the Athenian; this would be quite alien to the supposed purpose of the speech. But it requires no great intelligence in a reader of Thucydides to take this step.

M. Schaerer : J'aimerais ajouter aux informations données tout à l'heure par M. Moraux sur les « mélanges » aristotéliciens l'exemple de la fin du *Philèbe* où Platon laisse couler dans un

même récipient la source de l'intelligence et celle du plaisir, en proportions inégales. La dialectique dichotomique du *Sophiste* et du *Politique* n'est, d'ailleurs, pas autre chose qu'une méthode appropriée à ce genre d'opération, et les définitions auxquelles elle aboutit sont autant de « mixtes », comparables, sur leurs plans respectifs, à ce mixte exemplaire que réalisa le Démiurge du *Timée* en mêlant dans un creuset le Même et l'Autre.

Mais ce qu'il importe de préciser, c'est que, jusqu'à l'avènement d'Aristote, le principe en vertu duquel se fait la réunion des contraires joue le rôle d'une norme transcendante. Tel aussi, dans la tragédie, le *deus ex machina*, qui intervient d'en haut pour associer deux thèses que les hommes ne parvenaient pas à composer (ex. la ruse et la franchise dans *Philoctète*). Aristote n'apporte, à cet égard, aucun élément radicalement nouveau, mais il situe le problème au niveau d'un humanisme excluant toute référence supraterrestre: il rend, en quelque sorte, profane l'idée de moyen terme. Comme ses prédécesseurs et surtout comme Platon, il tend chaque fois à réaliser une structure, un κόσμος, mais l'opération ne s'effectue plus au terme d'une démarche déductive à partir de principes idéaux; elle se fonde sur l'observation de faits et sur une préférence accordée par le philosophe aux formes politiques qui lui paraissent les plus harmonieuses et les plus durables. Une question: dans cette réunion de contraires, les deux termes rapprochés sont-ils de valeur égale, la préférence (προαίρεσις) est-elle accordée à l'un plutôt qu'à l'autre, comme c'est le cas chez Empédocle entre l'Amitié et la Discorde ou, chez Platon, entre le Même et l'Autre, entre l'intelligence et le plaisir ?

M. Allan: May I give an additional reply to the inquiry of Professor Schaerer about Aristotle's notion of political justice ? In the *Politics*, references to book V of the *Ethics* greatly predominate over those to other parts of the *Ethics*. The justice required in the allotment of political duties and privileges is « distributive justice », we have in book V an analysis of its operation, and we find there that it works on the principle of giving rewards and imposing burdens in a manner proportional to merit, τὸ κατ'

ἀναλογίαν ἴσον or τὸ κατ' ἀξίαν. A different standard of merit, called in one passage of the *Politics* ὑπόθεσις, prevails in each main style of constitution.

M. Aalders: Tatsächlich ist das *Meson* in der griechischen Welt nicht ein blasses Kompromiss, sondern es hat seinen eigenen positiven Wert. Es sei hingewiesen auf den Gedanken in Platons *Gesetzen*, die Verfassung Spartas rühre eigentlich her von Apollon, und auch auf die von Aristoteles vertretene Ansicht, die μεσότης beruhe nicht auf einem Gleichgewicht zwischen ὀλίγοι und πολλοί, sondern müsse getragen werden von der wertvollen Gruppe der μέσοι.

M. Weil: M. Aalders tend à penser que l'εἷς ἀνήρ de 1296 *a* serait Solon. Ce qui m'embarrasse alors c'est qu'Aristote vient de citer Solon avec Lycurgue et Charondas, rendant son allusion encore moins claire (1296 *a* 19 sq.); ce sont aussi et surtout le mot ἡγεμονίᾳ et le mot συνεπείσθη.

M. Aalders: Zwar nennt Aristoteles im Vorhergehenden nicht nur Solon, sondern auch Lykurg und Charondas, aber das Vorbild Solons wird den Hörern des Aristoteles am besten bekannt gewesen sein, und dessen Verfassung wird von Aristoteles auch deutlich πολιτεία genannt.

Was ἐφ' ἡγεμονίᾳ betrifft wäre einzuwenden, dass Aristoteles sich vielleicht nicht genügend vergegenwärtigt hat, dass Athen zur Zeit Solons nicht eine führende Stadt in Griechenland war, vielmehr ein etwas rückständiges Gebiet. Dass συνεπείσθη für die von mir nur mit einem gewissen Vorbehalt vorgeschlagene Lösung Schwierigkeiten ergibt, gestehe ich sofort. Nur sei darauf hingewiesen, dass Aristoteles sich vielleicht hier gedacht hat, Solon habe Berater und Mitarbeiter gehabt. Ich möchte hinweisen auf Plut., *Lyk.* V, wo die Rede ist von dem Rat des delphischen Gottes und später von Beratern und Mitarbeitern des Lykurgos, namentlich auf V, 7: τὸν δὲ μάλιστα τῶν Λυκούργου ἔργων κοινωνήσαντα πάντων καὶ συμπραγματευσάμενον τὰ περὶ τοὺς νόμους Ἀρθμιάδαν ὀνομάζουσιν. Wenn auch nicht feststeht, dass dieses aus der *Lakedaimonion Politeia* des Aristoteles stammt

(Plutarch nennt nur Hermippos als seine Quelle), so mag es doch altes Traditionsgut sein. Ähnliches *kann* Aristoteles sich an unserer Stelle hinsichtlich Solon gedacht haben.

M. Moraux: Ce n'est pas à proprement parler d'une constitution mixte qu'il est question en IV, 11, mais plutôt d'un Etat dans lequel la classe moyenne joue un rôle prépondérant. La πολιτεία de IV 8-9 n'est pas identique à la structure sociale qu'Aristote recommande en IV, 11 à la plupart des cités tout en se refusant à y voir la constitution la meilleure dans l'absolu. Je pense qu'il faut tenir compte de cette distinction dans le débat sur l'identité du εἷς ἀνήρ de 1296 *a* 38: ce personnage mystérieux a dû favoriser le développement d'une classe moyenne et s'appuyer sur elle; rien n'indique, en revanche, qu'il ait réalisé une constitution mixte.

M. Weil: La différence entre la πολιτεία du chapitre précédent et celle-ci ne me paraît pas, je l'avoue, aussi accusée, à première vue. Mais pour en revenir à l'embarras où se trouveraient peut-être les auditeurs-lecteurs d'Aristote, pris entre Solon, Lycurgue, Charondas, remarquez qu'en 1294 *b* 13 sq., Aristote dit que le régime de Sparte peut être désigné de noms divers, ce qui est le signe d'un mélange réussi; mais enfin, la solution qui aurait ma préférence (Philippe de Macédoine) se heurte aussi à des objections; et, s'il ne s'agit pas de Philippe, je crois bien qu'on peut songer à Solon.